

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, [O.], Landtag 1.1849 - 6.1852; 30.1905/08 -
33.1916/19; 1.1919/20 - 5.1928/30[?]**

7. Sitzung, 14.05.1929

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90141](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90141)

Stenographischer Bericht

über

die Verhandlungen

der

3. Versammlung des V. Landtags des Freistaats Oldenburg.

Siebte Sitzung.

Oldenburg, den 14. Mai 1929, vormittags 9 Uhr.

- Tagesordnung:**
1. Bericht des Ausschusses 2 zu Anlage 6, betreffend Aenderung des Gesetzes für das Fürstentum Birkenfeld, betreffend das Hebammenwesen. 2. Lesung.
 2. Bericht des Ausschusses 2 zu Anlage 15, betreffend Bauten auf der Insel Wangerooge. 2. Lesung.
 3. Bericht des Ausschusses 2 zur Anlage 29, Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Lübeck, betreffend Aenderung der Wegeordnung vom 22. März 1912. 2. Lesung.
 4. Bericht des Ausschusses 1 zum Entwurf eines Gemeindegeschuldenbesoldungsgesetzes für den Freistaat Oldenburg. 1. Lesung. (Anlage 11.)
 5. Bericht des Ausschusses 2 über die Anlage 3, betreffend den Entwurf eines Moorschutzgesetzes für den Landesteil Oldenburg. 1. Lesung.
 6. Bericht des Ausschusses 2 über den Entwurf eines Gesetzes für die Landesteile Oldenburg und Lübeck, betreffend Aenderung des Pferdezuchtgesetzes vom 29. Mai 1923. 1. Lesung. (Anlage 31.)
 7. Bericht des Ausschusses 2 über die Eingabe des Oldenburger Landeslehrervereins, betreffend Pädagogischer Lehrgang.
 8. Bericht des Ausschusses 2 über die Eingabe des Landesverbandes der Oldenburgischen Haus- und Grundbesitzervereine e. V., betreffend Abänderung des Brandkassengesetzes.
 9. Bericht des Ausschusses 2 über die Eingabe des Oldenburger Landeslehrervereins, betreffend Ausbau der Volksschule.
 10. Bericht des Ausschusses 1 über die Anlage 44, betreffend Vorlegung der Geschäftsberichte der Staatlichen Kreditanstalt und der öffentlichen Lebensversicherungsanstalt.
 11. Bericht des Ausschusses 1 über die Eingaben des Vereins der planmäßigen Gerichtsvollziehergehilfen und der im Vollstreckungsdienst stehenden Amtsoberwachmeister des Freistaats Oldenburg um andere Einstufung in die Besoldungsordnung und Aenderung ihrer Dienstbezeichnung.
 12. Bericht des Ausschusses 1 zur Eingabe der Wwe. Anna Harms, um Gewährung einer jährlichen Rente.



13. Bericht des Ausschusses 1 zur Eingabe des Johann Wille, Ahlhorn, betreffend Ersuchen um Baudarlehen.
14. Bericht des Ausschusses 1 über die Eingabe der Strafanstaltsaufsichtsbeamten und -Beamtinnen der Strafanstalten in Bockta, um Gleichstellung der weiblichen Aufsichtsbeamten mit den männlichen.
15. Bericht des Ausschusses 1 über die Eingabe des Regierungsassistenten A. Schneider, Birkenfeld, betreffend planmäßige Anstellung und höhere Eingruppierung.
16. Bericht des Ausschusses 1 über die Eingabe des Musiklehrers W. Busch, betreffend Beförderung zum Studienrat.
17. Bericht des Ausschusses 1 zu der Eingabe des Josef Wehage in Essen, betreffend Erlaß der Hauszinssteuer.
18. Bericht des Ausschusses 1 über die Eingabe des Rechtsanwalts Both in Barel, betreffend Roggenschuldner.
19. Bericht des Ausschusses 1 über eine Eingabe des Vereins für Bewegungsspiele von 1897, Oldenburg, betreffend Ermäßigung resp. Erlaß der Steuer vom bebauten Grundbesitz.
20. Bericht des Ausschusses 1 zur Eingabe verschiedener Strafgefangener in Bockta, um Verbesserung der Abendkost.
21. Bericht des Ausschusses 1 zu verschiedenen Eingaben von Strafgefangenen in Bockta.
22. Bericht des Ausschusses 1 zur Eingabe des Gemeindevorstandes der Gemeinde Schortens, betreffend Wiederbesetzung der zweiten Hebammenstelle.
23. Bericht des Ausschusses 1 zur Eingabe des Zentralverbandes Deutscher Kriegsbeschädigter und Kriegerhinterbliebener e. V., Landesverband Nordwestdeutschland.
24. Bericht des Ausschusses 1 zu der Eingabe des F. Blohm, Rodenkirchen.
25. Bericht des Ausschusses 1 zur Eingabe des Reichsverbandes der Wartestands-Beamten und Lehrer e. V. in Berlin-Steglitz.
26. Bericht des Ausschusses 1 über die Eingabe der Landesfürsorgerin Schwester Elisabeth Doellefeld über die Einrichtung einer planmäßigen Beamtinnenstelle für die Landesfürsorgerin.
27. Bericht des Ausschusses 2 zur Anlage 46, betreffend Urkunde über die Verleihung des Bergwerkseigentums an die Oldenburgische Erdöl-Gesellschaft m. b. H. in Oldenburg.
28. Bericht des Ausschusses 3 über die Anlage 27, betreffend landw. Umschuldungskredite.
29. Bericht des Ausschusses 3 zur Anlage 51, betreffend Darlehen zur Förderung des Wohnungsbaues.

Vorsitzender: Präsident Zimmermann.

Am Regierungstische: Staatsminister Dr. Wille, Geh. Oberregierungsräte Tappenbed und Muckenbecher, Ministerialräte Weßner, Zeidler, Ostendorf I, Hennings, Christians, Lanßen, Regierungsrat Dr. Hartong.

Präsident: Ich eröffne die Sitzung und bitte den Herrn Schriftführer, das Protokoll der letzten Sitzung zu verlesen. (Abg. Wichmann verliest das Protokoll der 6. Sitzung.) Sind Einwendungen gegen das Protokoll zu erheben? Das ist nicht der Fall. Dann erkläre ich dasselbe für genehmigt. Ich bitte nunmehr Herrn Schriftführer Broschko, die Eingänge bekannt zu geben. — Geschieht. — Der Landtag ist mit den Ueberweisungen einverstanden.

Es ist ferner eingegangen ein selbständiger Antrag des Herrn Abg. Meyer (Holte) folgenden Wortlauts:

Der Landtag wolle beschließen, die Staatsregierung zu ersuchen:

1. In den Fällen die staatliche Grund- und Gebäudesteuer teilweise oder ganz zu erlassen, in denen nachweislich die Verschuldung des Objekts so groß ist, daß die Einziehung der Steuer eine unbillige Härte bedeutet. Entsprechende Richtlinien sind noch diesem Landtag vorzulegen.
2. Auf Antrag Stundung bzw. Erlaß der Staatssteuer zu gewähren, wenn der

Steuerpflichtige glaubhaft nachweist, daß er die Steuern aus der Substanz, d. h. durch Schuldenmachen, bezahlen muß.

Der Antrag ist genügend unterstützt, und ich habe denselben dem Ausschuß 2 überwiesen in der Annahme, daß der Landtag ihn in Betracht ziehen will.

Es ist ferner eingegangen ein selbständiger Antrag des Abg. **Themann** folgenden Wortlauts:

Ich beantrage, der Landtag wolle beschließen:

Die Regierung wolle den Voranschlag der Landwirtschaftskammer für das Rechnungsjahr 1929/30 die Genehmigung, soweit diese nach §§ 38, 39 Ziffer 7 Landwirtschaftskammergesetz erforderlich ist, versagen und anordnen, daß der einmalige jährliche Beitrag (§ 38 Landwirtschaftskammergesetz) nicht höher als 50 Pfennig wie bisher betragen darf.

Auch dieser Antrag ist genügend unterstützt, und habe ich ihn dem Ausschuß 2 überwiesen.

Ferner liegt vor ein weiterer selbständiger Antrag **Themann** folgenden Wortlauts:

Ich beantrage, der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird ersucht, bei der Reichsregierung bzw. beim Reichsjustizministerium dahin zu wirken, daß alle Möglichkeiten erschöpft werden, um noch in diesem Herbst ein Dauerpachtrecht, welches der Lebensexistenz der Beteiligten gerecht wird, zu verabschieden.

Auch dieser Antrag ist genügend unterstützt, Ausschuß 2.

Dann ist ein weiterer selbständiger Antrag der Abg. **Dr. Schulte** und **Röder** eingegangen:

Wir beantragen: Der Landtag wolle beschließen, die Staatsregierung zu ersuchen, einen Gesetzentwurf zur Abänderung des Wandergewerbesteuergesetzes in folgenden Punkten vorzulegen:

1. Der Tarif in Artikel 7 wird dahingehend geändert, daß
 - a) die Wandergewerbesteuer bei Ausübung mit Kraftwagen 1000% des Regelsatzes beträgt;
 - b) die Steuer für die in Abs. 7 aufgezählten Betriebe bis auf 5000 **GM.** erhöht werden kann;
 - c) für außeroldenburgische Wandergewerbetreibende zu sämtlichen Sätzen ein Zuschuß von 100% erhoben wird.
2. Der Tarif der Wanderlagersteuer gemäß Art. 22 des Gesetzes wird dahingehend geändert, daß die Steuer beträgt:

GM. 80,— für jede Woche in Gemeinden unter 5000 Einwohnern,

GM. 120,— für jede Woche in Gemeinden mit 5000 bis 10 000 Einwohnern,

GM. 150,— für jede Woche in Gemeinden mit über 10 000 Einwohnern.

Sie erhöht sich für jede weitere im Betrieb mittätige Person (Mitunternehmer, Angestellter usw.) um den gleichen Betrag, für einen nur mechanische Dienstleistungen verrichtenden Gehilfen (Hausdiener, Kutscher, Laufburschen und -mädchen usw.) um je den halben Betrag. Die Erhöhung tritt ein auch bei vorübergehenden Dienstleistungen.

Der Steuersatz im Falle des Feilbietens im Wege der Versteigerung für jeden Tag beträgt 100,— *R.M.*

Der Antrag ist ebenfalls genügend unterstützt, Ausschuß 2.

Es ist weiter eingegangen eine förmliche Anfrage des Abg. **Jffland** folgenden Wortlauts:

Ist es richtig, daß das Justizministerium durch einen Beamten im Landesteil Birkenfeld prüfen lassen will, ob alle Beamten und Angestellten die neue Stenographie-Einheitskurzschrift gelernt haben und schreiben können? Wenn ja, ist es nicht möglich, diese Prüfung durch einen ansässigen Beamten oder Lehrer vornehmen zu lassen?

Ich setze diese förmliche Anfrage auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung.

Des weiteren habe ich noch mitzuteilen, daß Herr Abg. **Wittje** seinen selbständigen Antrag zurückgezogen hat, weil die Angelegenheit ihre Erledigung gefunden hat.

Ich gebe nunmehr das Wort Herrn Abg. **Meyer** (**Holte**) zum Vortrage einer kurzen Anfrage.

Abg. Meyer: Ist die Staatsregierung bereit, Vorkehrung zu treffen, daß sich die sportliche Betätigung auf den der Zuständigkeit der Staatsregierung unterstehenden Schulen und Lehranstalten in vernünftigen Grenzen bewegt?

Präsident: Zur Beantwortung der Anfrage erteile ich Herrn Oberschulrat **Dr. Weßner** das Wort.

Ministerialrat Dr. Weßner: Bei dem in Frage stehenden Fall handelt es sich um keine Veranstaltung der Schule, sondern um Übungen von Mitgliedern des Schülerturnvereins zum Erwerb des Reichsjugendabzeichens des Deutschen Reichsausschusses für Leibesübungen, der die hierfür zu



erfüllenden Bedingungen bestimmt. Unter diesen befindet sich auch ein Dauerlauf über 10 km in 50 Minuten. Bei dem Versuch, diese Bedingung zu erfüllen, hat der fragliche Schüler einen Hitzschlag mit tödlicher Folge erlitten. Wie in anderen Ländern — so insbesondere auch in Preußen — ist auch in Oldenburg den Schülern höherer Schulen so wenig wie anderen jungen Leuten der Erwerb des genannten Abzeichens zu verwehren. Es handelt sich aber dabei um eine rein private Sache, mit der weder die Schule noch die Schulaufsichtsbehörde etwas zu tun hat. Diese hat für den Unterricht in den Leibesübungen und für die von ihr veranstalteten Wettkämpfe der Schüler und Schülerinnen höherer Schulen ausdrücklich angeordnet (siehe Lehrpläne vom 1. Oktober 1926, Abschnitt XI a, 6 und 12; I, 2), daß jede Ueberanstrengung der Schüler und jede sportliche Ueberanstrengung zu vermeiden ist. Es liegt kein Anlaß zu der Annahme vor, daß diese Vorschriften von den Schulen nicht befolgt würden. (Abg. Meyer [Holte]: Na, na! Ich komme noch darauf zurück!)

Präsident: Damit ist die kurze Anfrage erledigt.

Bevor wir in die Tagesordnung eintreten, habe ich mitzuteilen, daß Herr Staatsminister Dr. Driever plötzlich erkrankt ist und aus diesem Grunde die Punkte 5 und 6 von der heutigen Tagesordnung auf Wunsch der Staatsregierung abgesetzt werden.

Das Wort hat Herr Abg. Dannemann zur Geschäftsordnung.

Abg. Dannemann: Meine Herren! Wir haben in letzter Zeit noch sehr viele Eingaben und Vorlagen bekommen. Ich glaube, es ist unbedingt erforderlich, daß wir einen Termin in Aussicht nehmen, daß Eingaben, die nach diesem Termin eingehen, nicht mehr erledigt werden, sonst sitzen wir noch 3 Monate hier. Ich möchte vorschlagen, daß alle Eingaben, die nach Pfingsten eingehen, nicht mehr erledigt werden.

Präsident: Ich möchte den Vorschlag machen, die Frist für Eingaben erst festzusetzen, wenn wir die erste Lesung des Voranschlages hinter uns haben. Wir werden dann diesen Termin bekanntgeben. Der Landtag ist einverstanden.

Ich habe des weiteren mitzuteilen, daß der Ausschuß 2 noch Stellung genommen hat zu dem Bericht über die Anlage 46. Soweit mir bekannt wird, wird Wert darauf gelegt, diese Vorlage heute noch zu verabschieden. Ich nehme an, daß zwei Punkte von der Tagesordnung abgesetzt sind, daß wir rechtzeitig fertig werden und dann noch wieder zusammentreten können, um die Anlage 46 noch verabschieden zu können.

Wir treten nunmehr in die Tagesordnung ein.

Punkt 1 ist ein

Bericht des Ausschusses 2 zu Anlage 6, betreffend Aenderung des Gesetzes für das Fürstentum Birkenfeld, betreffend das Hebammenwesen.
2. Lesung.

Der Ausschuß stellt den Antrag:

Annahme des Gesetzentwurfs auch in zweiter Lesung und im ganzen.

Wir stimmen sofort ab. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Er ist angenommen.

2. Gegenstand der Tagesordnung ist ein

Bericht des Ausschusses 2 zu Anlage 15, betreffend Bauten auf der Insel Wangerooge.
2. Lesung.

Anträge sind nicht eingegangen.

Der Ausschuß stellt den Antrag:

Annahme des Gesetzentwurfs nach den Beschlüssen der ersten und zweiten Lesung und im ganzen.

Wir stimmen auch hier sofort ab. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Er ist angenommen.

3. Gegenstand der Tagesordnung ist ein

Bericht des Ausschusses 2 zur Anlage 29, Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Lübeck, betreffend Aenderung der Begeordnung vom 22. März 1912. 2. Lesung.

Der Abg. Fid hat folgenden Antrag zur 2. Lesung eingebracht:

Ich beantrage:

Die in der zur 1. Lesung des Gesetzentwurfs angenommenen Antrag Nr. 2 in der 5. Zeile enthaltenen Worte „die Landwirtschaftskammer“ durch die Worte „das Landespachteinigungsamt“ zu ersetzen.

Der Ausschuß stellt den Antrag 1:

Ablehnung des Antrags Fid und Annahme des zur 1. Lesung gestellten Antrags 2 in folgender Fassung:

Ueber die Entschädigung wird in Ermangelung einer gütlichen Vereinbarung durch ein Schiedsgericht, zu dem jede Partei einen Sachverständigen ernannt oder im ordentlichen Rechtswege entschieden. Wenn die Sachverständigen sich nicht einigen, tritt dem Schiedsgericht ein Obmann hinzu, der von den beiden Sachverständigen aus der Reihe der für jeden Amtsgerichtsbezirk von der Regierung für die Dauer von sechs Jahren ernannten drei Obmänner zu entnehmen ist. Einigen sich die Sachverständigen über den Obmann nicht — das Wort „nicht“ fehlt —, so entscheidet das Los.

Der Ausschuß stellt ferner den Antrag 2:

Annahme des Gesetzentwurfs, wie er aus den Beschlüssen der 1. und 2. Lesung hervorgegangen ist und im ganzen.

Damit ist der Bericht zurückgezogen.

Ich eröffne die Beratung über die Anträge 1 und 2. Das Wort wird nicht gewünscht. Ich schließe die Beratung und lasse abstimmen. Ich bitte die Abgeordneten, die die Anträge 1 und 2 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Sie sind angenommen.

Punkt 4 der Tagesordnung ist ein

Bericht des Ausschusses 1 zum Entwurf eines Gemeindefchullehrerbefoldungsgesetzes für den Freistaat Oldenburg. 1. Lesung. (Anlage 11.)

Der Ausschuß stellt den Antrag 1:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf in Anlage 11 die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen;

ferner den Antrag 2:

Die Eingaben des Oldenburger Vereins für das mittlere Schulwesen und des Landesverbandes Oldenburger Lehrerinnen sind durch die Beschlussfassung für erledigt zu erklären.

Ich eröffne die Beratung über den Antrag 1, über den § 1 des Gesetzentwurfs und über den Gesetzentwurf im allgemeinen und gebe das Wort Herrn Ministerialrat Dr. Christians.

Ministerialrat Dr. Christians: Meine Herren! Ich habe noch einen kleinen Schreibfehler zu berichtigen, dessen Berichtigung leider im Ausschuß von mir nicht veranlaßt worden ist. Es findet sich im § 7 des Entwurfs folgender Schreibfehler, der lediglich der Expedition zur Last fällt: Es muß statt „§§ 28, 29, Abs. 1, 30, 31, 39“ „§§ 27, 28 Abs. 1, §§ 29, 30, 38“ heißen. — Im übrigen möchte ich noch bemerken, daß außer dem Wunsche der Gemeindefchullehrer auf Einrichtung der Konrektorstellen als „Mißstellen“ einem weiteren Wunsche nicht entsprochen werden konnte, nämlich dem, daß bei der Ueberleitung für die Gemeindefchullehrer der alten Befoldungsgruppe A VIII ein Höchstbefoldungsdienstalter von 16 Jahren vorgesehen wird. Es muß bei dem Höchstbefoldungsdienstalter von 14 Jahren bleiben, da bei den Mittelschullehrern der staatlichen Befoldungsgruppe 4a das gleiche Höchstbefoldungsdienstalter festgesetzt ist.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Nieberg.

Abg. Nieberg: Meine Herren! Namens des Ausschusses stelle ich den Antrag, den Antrag 1 wie folgt zu fassen:

Annahme des Gesetzentwurfs.

Präsident: Wird sonst noch das Wort gewünscht? Das ist nicht der Fall. Dann schließe ich die Beratung. Ich rufe jetzt die einzelnen Paragraphen des Gesetzentwurfs auf: §§ 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 mit den Berichtigungen, die erfolgt sind durch den Regierungsvertreter, §§ 8, 9, 10, 11, 12. Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte die Abgeordneten, die diese beiden Anträge mit der Berichtigung des Herrn Abg. Nieberg zum Antrag 1 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Die Anträge sind angenommen.

Anträge zur 2. Lesung bitte ich bis morgen früh 10 Uhr einzureichen.

7. Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Ausschusses 2 über die Eingabe des Oldenburger Landeslehrervereins, betreffend Pädagogischer Lehrgang.

Der Ausschuß stellt den Antrag:

Der Landtag wolle die Eingabe des Oldenburger Landeslehrervereins, betreffend Pädagogischer Lehrgang, durch Kenntnisnahme für erledigt erklären.

Ich eröffne die Beratung. Keine Wortmeldungen. Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Punkt 8 der Tagesordnung ist ein

Bericht des Ausschusses 2 über die Eingabe des Landesverbandes der Oldenburgischen Haus- und Grundbesitzervereine e. V., betreffend Abänderung des Brandtassengesetzes.

Der Ausschuß stellt den Antrag:

Der Landtag wolle die Eingabe des Landesverbandes der Oldenburgischen Haus- und Grundbesitzervereine der Regierung zur Prüfung überweisen.

Ich eröffne die Beratung. Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

9. Gegenstand der Tagesordnung ist ein

Bericht des Ausschusses 2 über die Eingabe des Oldenburger Landeslehrervereins, betreffend Ausbau der Volksschule.

Die Mehrheit des Ausschusses stellt den Antrag 1:

Der Landtag wolle beschließen: Die Eingabe des Oldenburger Landeslehrervereins wird dem Staatsministerium zur Prüfung überwiesen.

Eine Mehrheit des Ausschusses stellt den Antrag 2:

Der Landtag wolle beschließen: Die Eingabe des Oldenburger Landeslehrervereins

wird dem Staatsministerium als Material überwiesen.

Ich eröffne die Beratung über diese beiden Anträge. Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich schließe die Beratung. Ich lasse zunächst über den Antrag 2 abstimmen. Ich bitte die Abgeordneten, die dem Minderheitsantrag 2 zustimmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist abgelehnt. Damit konstatiere ich die Annahme des Antrages 1.

10. Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Ausschusses 1 über die Anlage 44, betreffend Vorlegung der Geschäftsberichte der Staatlichen Kreditanstalt und der öffentlichen Lebensversicherungsanstalt.

Der Ausschuß stellt den Antrag:

Der Landtag wolle den Geschäftsbericht der Staatlichen Kreditanstalt für 1928 und den Geschäftsbericht der Öffentlichen Lebensversicherungsanstalt für 1927 durch Kenntnisnahme für erledigt erklären.

Ich eröffne die Beratung. Das Wort hat Herr Abg. Röver.

Abg. Röver: Meine Herren! In dem Bericht der Kreditanstalt steht auf Seite 11 ein Satz mit einer Summe von 300 000 Mark, und es ist weiter gesagt, daß die Schuld auf 4,4 Millionen Mark ermäßigt sei. Es geht nicht daraus hervor, was das ist. Wir wissen es, es sind die Barmat Schulden. Es ist bekannt, daß dieser Mann in Wilna und Kowno Eisenbahnen und Straßenbahnen baut. Ich möchte bitten, daß die Regierung aufmerksam verfolgt, ob dieser Mann nicht noch zu belangen ist. Es ist überhaupt sehr großartig, daß diese ganze Sache so mit diesem Satz abgetan wird. Es sieht beinahe so aus, als wenn das eine Verschleierung ist, als wenn man nicht damit heraus will. Ich stelle einen Antrag, damit wir einmal klar sehen, wie weit wir mit Barmat sind.

Präsident: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Herr Röver, ich möchte vorschlagen, daß der Antrag im Ausschuß gestellt wird. Die Angelegenheit kann dann erst im Ausschuß behandelt werden. Sind Sie damit einverstanden. (Zuruf: Ja!) Wir stimmen dann über den Antrag des Ausschusses ab. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

11. Gegenstand ist der

Bericht des Ausschusses 1 über die Eingaben des Vereins der planmäßigen Gerichtsvollziehergehilfen und der im Vollstreckungsdienst stehenden Amtsüberwachmeister des Freistaats Oldenburg um andere Einstufung in die Besoldungsordnung und Aenderung ihrer Dienstbezeichnung.

Die Minderheit stellt den Antrag 1:

Der Landtag wolle die Eingaben der Regierung zur Berücksichtigung überweisen.

Die Mehrheit stellt den Antrag 2:

Der Landtag wolle die Regierung ersuchen, zu prüfen, ob nicht der Gebührenanteil erhöht werden kann.

Dieselbe Mehrheit stellt den Antrag 3:

Der Landtag wolle die Regierung ersuchen, zu prüfen, inwieweit bei Aufstellung der Stellenübersicht für das Jahr 1930 den Wünschen der Petenten Rechnung getragen werden kann.

Ich eröffne die Beratung zu diesen 3 Anträgen. Das Wort hat Herr Abg. Eichler.

Abg. Eichler: Meine Herren! Ich bitte, die Eingabe des Oldenburger Beamtenbundes mit dem Punkt 11 der Tagesordnung zu erledigen. Die Eingabe des Oldenburger Beamtenbundes deckt sich mit der Eingabe der Gerichtsvollziehergehilfen. Der Ausschuß stellt den Antrag:

Der Landtag wolle die Eingaben der Regierung als Material überweisen.

Ich habe diesen Antrag schriftlich niedergelegt und werde ihn gleich dem Herrn Präsidenten überweisen.

Präsident: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich schließe die Beratung. Wir kommen zur Abstimmung, und zwar lasse ich zuerst über die Anträge 2 und 3 und über den Ergänzungsantrag abstimmen. Ich bitte die Abgeordneten, die die Anträge 2 und 3 und den Ergänzungsantrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Die Anträge sind angenommen. Damit ist der Antrag 1 erledigt.

12. Gegenstand ist der

Bericht des Ausschusses 1 zur Eingabe der Wwe. Anna Harms, um Gewährung einer jährlichen Rente.

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle über die Eingabe zur Tagesordnung übergehen.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage. Das Wort wird nicht verlangt. Ich schließe die Beratung. Wir stimmen ab. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

13. Gegenstand ist der

Bericht des Ausschusses 1 über die Eingabe des Johann Wille, Ahlhorn, betreffend Ersuchen um Baudarlehen.

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle die Eingabe durch die Erklärung des Regierungsvertreters für erledigt erklären.

Ich eröffne die Beratung Das Wort hat Herr Abg. Müller.

Abg. Müller: Meine Herren! Ich habe über den Fall noch in diesen Tagen gehört, daß das Arbeitsamt Bechta mehrmals den Antrag des betreffenden Wille abgelehnt hat. Dem Mann muß aber unbedingt geholfen werden. Er wohnt mit seiner Familie in einer alten Barade des Kriegsgefangenenlagers in der Nähe der damaligen Zeppelinhalle. Die Baraden sind so schlecht, daß von einer Wohnung nicht mehr die Rede sein kann, es ist mehr ein Stall, ein Loch. Es ist menschenunwürdig, darin zu hausen. Infolgedessen müßte der Landtag diesem Ersuchen Rechnung tragen und dem Mann das Geld bewilligen.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Brodek.

Abg. Brodek: Wenn Herr Müller den Bericht liest, wird er feststellen können, daß der Regierungsvertreter erklärt hat, daß das Arbeitsamt Bechta keine Schuld hat. Das Arbeitsamt ist nicht zuständig. Der Antragsteller hat sich jedoch an das Ministerium nicht gewandt. Es ist aber in Aussicht gestellt, daß dem Petentent geholfen werden soll.

Präsident: Wortmeldungen liegen nicht mehr vor. Ich schließe die Beratung und bitte die Abgeordneten, die den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

14. Gegenstand ist der

Bericht des Ausschusses 1 über die Eingaben der Strafanstaltsaufsichtsbeamten und -Beamtinnen der Strafanstalten in Bechta, um Gleichstellung der weiblichen Aufsichtsbeamten mit den männlichen.

Die Minderheit stellt den Antrag 1:

Der Landtag wolle die Eingabe der Regierung zur Berücksichtigung überweisen.

Die Mehrheit stellt den Antrag 2:

Der Landtag wolle die Eingabe der Regierung als Material überweisen.

Ich eröffne die Beratung zu diesen beiden Anträgen. Das Wort wird nicht verlangt. Ich schließe die Beratung und bitte die Abgeordneten, die den Antrag 2 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen. Damit ist der Antrag 1 erledigt.

15. Gegenstand ist der

Bericht des Ausschusses 1 über die Eingabe des Regierungsassistenten A. Schneider, Birkenfeld, betreffend planmäßige Anstellung und höhere Eingruppierung.

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle die Eingabe der Regierung als Material überweisen.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage. Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich schließe die Beratung und bitte die Abgeordneten, die den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

16. Gegenstand ist der

Bericht des Ausschusses 1 über die Eingabe des Musiklehrers W. Busch, betreffend Beförderung zum Studienrat.

Eine Minderheit beantragt im Antrage 1:

Der Landtag wolle die Eingabe der Regierung zur Berücksichtigung überweisen.

Die Mehrheit stellt den Antrag 2:

Der Landtag wolle die Eingabe der Regierung als Material überweisen.

Ich eröffne die Beratung zu den beiden Anträgen. Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich schließe die Beratung. Wir stimmen ab. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag 2 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen. Damit ist der Antrag 1 erledigt.

17. Gegenstand ist der

Bericht des Ausschusses 1 zu der Eingabe des Josef Wehage in Essen, betreffend Erlass der Hauszinssteuer.

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle die Eingabe der Regierung als Material überweisen.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage. Das Wort wird nicht verlangt. Ich schließe die Beratung und bitte die Abgeordneten, die den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

18. Gegenstand ist der

Bericht des Ausschusses 1 über die Eingabe des Rechtsanwalts Both in Barel, betreffend Roggenschuldner.

Der Ausschuß beantragt:

Die Eingabe der Regierung als Material zu überweisen.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage. Das Wort wird nicht verlangt. Ich schließe die Beratung und bitte die Abgeordneten, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

19. Gegenstand ist der

Bericht des Ausschusses 1 über eine Eingabe des Vereins für Bewegungsspiele von 1897, Oldenburg, betreffend Ermäßigung resp. Erlass der Steuer vom bebauten Grundbesitz.

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle die Eingabe der Regierung als Material überweisen.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage. Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich schließe die Beratung und bitte die Abgeordneten, die den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschickt. — Der Antrag ist angenommen.

20. Gegenstand ist der

Bericht des Ausschusses I über die Eingabe scheidener Strafgefangener in Vehta, um Verbesserung der Abendkost.

Eine Mehrheit stellt den Antrag 1:

Der Landtag wolle die Eingabe der Regierung als Material überweisen.

Ein anderer Teil beantragt im Antrage 2:

Der Landtag möge beschließen, die Regierung zu ersuchen, ohne die Aenderung des Reichsstrafvollzuges abzuwarten, den oldenburgischen Strafvollzug dem preußischen anzugleichen.

Ein anderer Teil stellt den Antrag 3:

1. Zur Verbesserung der Abendkost in den Strafanstalten zu Vehta ist eine Summe von 10 000 Mark einzustellen.

2. Der Strafvollzug in den oldenburgischen Anstalten ist nach modernen und humanen Methoden durchzuführen, um erzieherisch und bessernd auf die Gefangenen einzuwirken.

Die Anstaltsdirektion hat die diesbezüglichen Anordnungen der Regierung durchzuführen.

3. Geisteskrankte Gefangene sind unbedingt einer Irrenanstalt zu überweisen.

4. Die Zeit für den Spaziergang im Freien ist auf mindestens 1 Stunde zu verlängern.

5. Gesundheitschädliche feuchte Räume dürfen als Wohn- und Schlafstellen nicht verwendet werden.

Ich eröffne die Beratung zu den Anträgen 1, 2 und 3 und gebe das Wort Herrn Abg. Müller.

Abg. Müller: Meine Herren! Wir haben vom Landtag aus eine Besichtigung der Strafanstalten in Vehta vorgenommen. Es sind allgemein Klagen laut geworden über das schlechte Abendessen, nicht über das Mittagessen. Es wird dort eine Wassersuppe verabreicht zu einem Preise von 5 Pfg. pro Person und Abendbrot. Jeder vernünftige Mensch, der rechnen kann, wird wissen, daß man für 5 Pfg. kein Abendessen herstellen kann, welches auch nur einigermaßen den Anforderungen eines gesunden Menschen entspricht. Die Strafgefangenen verlangen oder haben darum gebeten, daß sie zweimal in der Woche Pellkartoffeln mit Sauce bekommen möchten. Dieses Essen würde einen Preis von 10 Pfg. ausmachen. Das ist abgelehnt worden; dieser außerordentlich kleine Wunsch ist den Gefangenen nicht bewilligt

worden. Eine ganze Anzahl von Gefangenen, die teilweise in Preußen und anderen Anstalten untergebracht waren, beschwerten sich ebenfalls darüber, daß das Abendessen in anderen Anstalten reichhaltiger und auch abwechslungsreicher ist. Es ist eine Reihe Strafgefangener vorhanden, die das Abendessen regelrecht verweigern, die mit hungrigem Magen zu Bett gehen, weil es zu einseitig und wässerig ist. Sie wollen etwas zum Kauen, etwas Trocknes haben. In Preußen gibt es auch Käse, Wurst und wohl mal einen Hering, während es hier in Vehta nur Wassersuppe gibt. Es wurde von dem Herrn Regierungsvertreter im Ausschuss gesagt, daß 2000 Mark zur Verbesserung der Abendkost zur Verfügung gestellt seien. Ich habe mich der Mühe unterzogen und ausgerechnet, wieviel bei der heutigen Personenzahl in Vehta herauskommt: 1,7 Pfg. pro Person und Abendbrot. Das wären also 6,7 Pfg., die für das Abendbrot aufgewendet werden sollen. Das erscheint außerordentlich gering, denn jeder weiß, daß man für 6—7 Pfg. überhaupt kein Abendessen herstellen kann, mit dem der gesunde Mensch genug hat. Es wurde uns ferner erklärt, daß das Mittagessen reichhaltiger sei als in Preußen. Ich habe das Essen geprüft, es war zu genießen, war auch von Geschmack nicht schlecht, nur war es auch zu wässerig, hatte also zu wenig Fettgehalt. Wenn man ein gutes Frühstück gehabt hat, könnte man mit dem Mittagessen existieren, aber nicht so, weil Frühstück und Abendessen schlecht sind. In der Vollzugsordnung steht, daß die Gesundheit und Arbeitsfähigkeit der Gefangenen unbedingt erhalten werden muß. Darauf muß Rücksicht genommen werden. Der Regierungsvertreter erklärte, daß $\frac{1}{3}$ der Gefangenen zunimmt, $\frac{1}{3}$ das Gewicht behält und $\frac{1}{3}$ abnimmt. Darauf waren verschiedene der Meinung, daß dieses nicht allein ausschlaggebend sei. Die ruhige Lebensweise in der Zelle wird vielleicht bedingen, daß eine Gewichtsabnahme nicht in dem Maße eintritt, wie das eigentlich der Fall sein müßte bei dem minderwertigen Essen. Daher ist mein Antrag auf Bewilligung von 10 000 Mark noch außerordentlich bescheiden. Ich habe den Herren auch gesagt, ich wolle keinen Propagandaantrag stellen, ich wolle nur solche Anträge stellen, die unbedingt erfüllt werden könnten. 10 000 Mark würde bei der heutigen Zahl der Gefangenen noch nicht sehr viel bedeuten. Das Abendessen könnte etwas verbessert werden, noch nicht so, wie es eigentlich notwendig wäre. Zu den übrigen Anträgen möchte ich noch eines sagen: In anderen Ländern ist die Strafvollzugsordnung bedeutend fortschrittlicher und moderner als in den oldenburgischen Anstalten. In Oldenburg ist das Rauchen verboten; es ist die Ausgangszeit $\frac{1}{2}$ Stunde, während in den meisten übrigen Strafanstalten 1 Stunde Spaziergang üblich ist und diese Zeit

kann noch verlängert werden. Ich darf vielleicht eben die betreffenden Punkte von der Vollzugsordnung von Preußen vorlesen, um zu zeigen, was für Vergünstigungen in Preußen den Gefangenen gewährt werden können:

„Halten einer Tageszeitung. 1. Raucherlaubnis. 2. Ausschmückung der Zelle. 3. Anschaffung eines Kalenders. 4. Schriftliche Arbeiten und Zeichnen. 5. Eine zweite Freistunde, die auch mit Turnen ausgefüllt werden kann. 6. Beleuchtung für eine bestimmte Zeit nach Einschluß. 7. Selbstbeschäftigung.“

Das sind Vergünstigungen, die den Gefangenen zuteil werden können, wenn sie sich gut führen. Die oldenburgische Vollzugsordnung ist in der Beziehung rückständig. Sehr viele Vergünstigungen, die in anderen Strafanstalten den Gefangenen ohne weiteres gewährt werden, werden hier nicht gewährt. Es ist in unserer Strafvollzugsordnung auch ein Passus vorhanden, daß Gefangene, die vielleicht aus einer preußischen Anstalt überführt werden und dort bereits eingestuft waren, hier wieder von vorn anfangen müssen; sie bekommen hier nicht die Vergünstigungen bei der Fortsetzung der Strafe. Sie werden behandelt, als wenn sie eben erst eingeliefert würden. Das ist auch eine Erschwerung. Es müßte dafür gesorgt werden, daß das abgeschafft würde. Eine ganze Reihe Beschwerden nicht nur über die Abendkost, sondern auch über die Behandlung durch die Direktion sind dem Landtag zugegangen. Es muß in Bechta irgend etwas faul sein. Es wird dort nach veralteten Methoden gearbeitet, und zwar nach der Methode: Die Gefangenen werden gezüchtigt, müssen gestraft werden. In der modernen Vollzugsordnung heißt es, daß erzieherisch eingewirkt werden soll, damit sie wieder als brauchbare und tüchtige Menschen der Gesellschaft zugeführt werden können. Dieser Gedanke muß auch durch unsere Vollzugsordnung gehen, es muß nach modernen Gesichtspunkten gearbeitet werden und nicht nach den veralteten, daß man die Gefangenen noch besonders schikanieren, strafen und züchtigen will. Damit wird man den Haß in die Seele hineinpflanzen und sie werden nicht ausgesöhnt, sondern werden schlimmere „Verbrecher“ sein, wenn sie herauskommen, als wie sie eingeliefert wurden. Ich möchte bitten, meinen Anträgen zuzustimmen, damit den Gefangenen Erleichterungen, die in anderen Ländern gewährt werden, auch hier zugestanden werden.

Präsident: Das Wort hat Herr Ministerialrat Dr. Christians.

Ministerialrat Dr. Christians: Meine Herren! Ich darf zunächst dem Bedauern des Herrn Ministerpräsidenten darüber Ausdruck geben, daß er heute an der Sitzung, besonders an der wichtigen Verhandlung über den Strafvollzug, wegen

einer unaufschiebbaren Reise nicht hat teilnehmen können.

Meine Herren! Während ich mich im Ausschuß im wesentlichen darauf beschränkt habe, zu den Beschwerden der Strafgefangenen Stellung zu nehmen, ohne auf die Bedeutung des Strafvollzugs im allgemeinen und des oldenburgischen Strafvollzugs im besonderen einzugehen, glaube ich, angesichts der Anträge 2 und 3 über den Stand des Strafvollzugs einiges sagen zu müssen. Die Grundlage für den Strafvollzug in allen Ländern bilden die Grundsätze für den Vollzug von Freiheitsstrafen aus dem Jahre 1923, die auf Grund einer Vereinbarung der Länder erlassen und im Reichsgesetzblatt, Teil II, von 1923 veröffentlicht sind. Die Länder haben nach diesen Grundsätzen Dienst- und Vollzugsordnungen erlassen, die in allen wesentlichen Punkten übereinstimmen und nur in einzelnen, den Länderregierungen freigelassenen Punkten voneinander abweichen. Die Folge ist, daß der Strafvollzug, abgesehen von Nebenpunkten, im wesentlichen überall einheitlich geregelt ist. Die oldenburgische Dienst- und Vollzugsordnung von 1925 insbesondere ist im engen Anschluß an die preußische Vollzugsordnung erlassen. Der Strafvollzug in Bremen entspricht durchaus denselben Grundsätzen; auf Hamburg darf ich zum Schluß in gewisser Beziehung noch eingehen.

Die Strafziele, die erreicht werden sollen, sind in unserer Dienst-Vollzugsordnung in fast völliger Übereinstimmung mit der entsprechenden Bestimmung der preußischen Dienst- und Vollzugsordnung folgendermaßen angegeben:

„Bei dem Vollzuge der Strafen sind mit der Zufügung des Strafübels und mit der Aufrechterhaltung von Zucht und Ordnung die geistige und sittliche Hebung und die Erhaltung der Gesundheit und der Arbeitskraft der Gefangenen anzustreben. Ihr Ehrgefühl ist zu schonen und zu stärken. Auf die Erziehung der Gefangenen zu einem geordneten, gesetzmäßigen Leben nach der Entlassung ist besonders hinzuwirken. Diese Ziele sind mit Ernst und Festigkeit, Gerechtigkeit und Menschlichkeit unter Berücksichtigung der Persönlichkeit, der Tat und des Vorlebens der Gefangenen zu verfolgen. Weibliches Geschlecht, Gebrechlichkeit, jugendliches und vorgerücktes Lebensalter sind zu berücksichtigen.“

In diesen Strafzielen kommt der Gedanke des Erziehungsstrafvollzugs zum Ausdruck. Es soll versucht werden, die Gefangenen, soweit erforderlich, an Ordnung und Arbeit zu gewöhnen und sie nach Möglichkeit wieder einzuordnen in die menschliche Gesellschaft, so daß sie nach der Entlassung nicht wieder rückfällig werden. Dieser Gedanke bewegt den oldenburgischen Strafvollzug genau so, wie den in Preußen und allen anderen deutschen Ländern. Die Erreichung dieser Strafziele glaubt man besonders dadurch fördern zu



Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage. Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich schließe die Beratung und bitte die Abgeordneten, die den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

20. Gegenstand ist der

Bericht des Ausschusses 1 über die Eingabe schiebener Strafgefangener in Bechta, um Verbesserung der Abendkost.

Eine Mehrheit stellt den Antrag 1:

Der Landtag wolle die Eingabe der Regierung als Material überweisen.

Ein anderer Teil beantragt im Antrage 2:

Der Landtag möge beschließen, die Regierung zu ersuchen, ohne die Aenderung des Reichsstrafvollzuges abzuwarten, den oldenburgischen Strafvollzug dem preußischen anzugleichen.

Ein anderer Teil stellt den Antrag 3:

1. Zur Verbesserung der Abendkost in den Strafanstalten zu Bechta ist eine Summe von 10 000 Mark einzustellen.

2. Der Strafvollzug in den oldenburgischen Anstalten ist nach modernen und humanen Methoden durchzuführen, um erzieherisch und bessernd auf die Gefangenen einzuwirken.

Die Anstaltsdirektion hat die diesbezüglichen Anordnungen der Regierung durchzuführen.

3. Geisteskrankte Gefangene sind unbedingt einer Irrenanstalt zu überweisen.

4. Die Zeit für den Spaziergang im Freien ist auf mindestens 1 Stunde zu verlängern.

5. Gesundheitschädliche feuchte Räume dürfen als Wohn- und Schlafstellen nicht verwendet werden.

Ich eröffne die Beratung zu den Anträgen 1, 2 und 3 und gebe das Wort Herrn Abg. Müller.

Abg. Müller: Meine Herren! Wir haben vom Landtag aus eine Besichtigung der Strafanstalten in Bechta vorgenommen. Es sind allgemein Klagen laut geworden über das schlechte Abendessen, nicht über das Mittagessen. Es wird dort eine Wassersuppe verabreicht zu einem Preise von 5 Pfg. pro Person und Abendbrot. Jeder vernünftige Mensch, der rechnen kann, wird wissen, daß man für 5 Pfg. kein Abendessen herstellen kann, welches auch nur einigermaßen den Anforderungen eines gesunden Menschen entspricht. Die Strafgefangenen verlangen oder haben darum gebeten, daß sie zweimal in der Woche Pellkartoffeln mit Sauce bekommen möchten. Dieses Essen würde einen Preis von 10 Pfg. ausmachen. Das ist abgelehnt worden; dieser außerordentlich kleine Wunsch ist den Gefangenen nicht bewilligt

worden. Eine ganze Anzahl von Gefangenen, die teilweise in Preußen und anderen Anstalten untergebracht waren, beschwerten sich ebenfalls darüber, daß das Abendessen in anderen Anstalten reichhaltiger und auch abwechslungsreicher ist. Es ist eine Reihe Strafgefangener vorhanden, die das Abendessen regelrecht verweigern, die mit hungrigem Magen zu Bett gehen, weil es zu einseitig und wässerig ist. Sie wollen etwas zum Kauen, etwas Trocknes haben. In Preußen gibt es auch Käse, Wurst und wohl mal einen Hering, während es hier in Bechta nur Wassersuppe gibt. Es wurde von dem Herrn Regierungsvertreter im Ausschuss gesagt, daß 2000 Mark zur Verbesserung der Abendkost zur Verfügung gestellt seien. Ich habe mich der Mühe unterzogen und ausgerechnet, wieviel bei der heutigen Personenzahl in Bechta herauskommt: 1,7 Pfg. pro Person und Abendbrot. Das wären also 6,7 Pfg., die für das Abendbrot aufgewendet werden sollen. Das erscheint außerordentlich gering, denn jeder weiß, daß man für 6—7 Pfg. überhaupt kein Abendessen herstellen kann, mit dem der gesunde Mensch genug hat. Es wurde uns ferner erklärt, daß das Mittagessen reichhaltiger sei als in Preußen. Ich habe das Essen geprüft, es war zu genießen, war auch von Geschmack nicht schlecht, nur war es auch zu wässerig, hatte also zu wenig Fettgehalt. Wenn man ein gutes Frühstück gehabt hat, könnte man mit dem Mittagessen existieren, aber nicht so, weil Frühstück und Abendessen schlecht sind. In der Vollzugsordnung steht, daß die Gesundheit und Arbeitsfähigkeit der Gefangenen unbedingt erhalten werden muß. Darauf muß Rücksicht genommen werden. Der Regierungsvertreter erklärte, daß $\frac{1}{3}$ der Gefangenen zunimmt, $\frac{1}{3}$ das Gewicht behält und $\frac{1}{3}$ abnimmt. Darauf waren verschiedene der Meinung, daß dieses nicht allein ausschlaggebend sei. Die ruhige Lebensweise in der Zelle wird vielleicht bedingen, daß eine Gewichtsabnahme nicht in dem Maße eintritt, wie das eigentlich der Fall sein müßte bei dem minderwertigen Essen. Daher ist mein Antrag auf Bewilligung von 10 000 Mark noch außerordentlich bescheiden. Ich habe den Herren auch gesagt, ich wolle keinen Propagandaantrag stellen, ich wolle nur solche Anträge stellen, die unbedingt erfüllt werden könnten. 10 000 Mark würde bei der heutigen Zahl der Gefangenen noch nicht sehr viel bedeuten. Das Abendessen könnte etwas verbessert werden, noch nicht so, wie es eigentlich notwendig wäre. Zu den übrigen Anträgen möchte ich noch eines sagen: In anderen Ländern ist die Strafvollzugsordnung bedeutend fortschrittlicher und moderner als in den oldenburgischen Anstalten. In Oldenburg ist das Rauchen verboten; es ist die Ausgangszeit $\frac{1}{2}$ Stunde, während in den meisten übrigen Strafanstalten 1 Stunde Spaziergang üblich ist und diese Zeit

kann noch verlängert werden. Ich darf vielleicht eben die betreffenden Punkte von der Vollzugsordnung von Preußen vorlesen, um zu zeigen, was für Vergünstigungen in Preußen den Gefangenen gewährt werden können:

„Halten einer Tageszeitung. 1. Raucherlaubnis. 2. Ausschmückung der Zelle. 3. Anschaffung eines Kalenders. 4. Schriftliche Arbeiten und Zeichnen. 5. Eine zweite Freistunde, die auch mit Turnen ausgefüllt werden kann. 6. Beleuchtung für eine bestimmte Zeit nach Einbruch. 7. Selbstbeschäftigung.“

Das sind Vergünstigungen, die den Gefangenen zuteil werden können, wenn sie sich gut führen. Die oldenburgische Vollzugsordnung ist in der Beziehung rückständig. Sehr viele Vergünstigungen, die in anderen Strafanstalten den Gefangenen ohne weiteres gewährt werden, werden hier nicht gewährt. Es ist in unserer Strafvollzugsordnung auch ein Passus vorhanden, daß Gefangene, die vielleicht aus einer preußischen Anstalt überführt werden und dort bereits eingestuft waren, hier wieder von vorn anfangen müssen; sie bekommen hier nicht die Vergünstigungen bei der Fortsetzung der Strafe. Sie werden behandelt, als wenn sie eben erst eingeliefert würden. Das ist auch eine Erschwerung. Es müßte dafür gesorgt werden, daß das abgeschafft würde. Eine ganze Reihe Beschwerden nicht nur über die Abendkost, sondern auch über die Behandlung durch die Direktion sind dem Landtag zugegangen. Es muß in Bechtä irgend etwas faul sein. Es wird dort nach veralteten Methoden gearbeitet, und zwar nach der Methode: Die Gefangenen werden gezüchtigt, müssen gestraft werden. In der modernen Vollzugsordnung heißt es, daß erzieherisch eingewirkt werden soll, damit sie wieder als brauchbare und tüchtige Menschen der Gesellschaft zugeführt werden können. Dieser Gedanke muß auch durch unsere Vollzugsordnung gehen, es muß nach modernen Gesichtspunkten gearbeitet werden und nicht nach den veralteten, daß man die Gefangenen noch besonders schikanieren, strafen und züchtigen will. Damit wird man den Haß in die Seele hineinpflanzen und sie werden nicht ausgesöhnt, sondern werden schlimmere „Verbrecher“ sein, wenn sie herauskommen, als wie sie eingeliefert wurden. Ich möchte bitten, meinen Anträgen zuzustimmen, damit den Gefangenen Erleichterungen, die in anderen Ländern gewährt werden, auch hier zugestanden werden.

Präsident: Das Wort hat Herr Ministerialrat Dr. Christians.

Ministerialrat Dr. Christians: Meine Herren! Ich darf zunächst dem Bedauern des Herrn Ministerpräsidenten darüber Ausdruck geben, daß er heute an der Sitzung, besonders an der wichtigen Verhandlung über den Strafvollzug, wegen

Stenogr. Bericht. V. Landtag, 3. Versammlung.

einer unaufschiebbaren Reise nicht hat teilnehmen können.

Meine Herren! Während ich mich im Ausschuß im wesentlichen darauf beschränkt habe, zu den Beschwerden der Strafgefangenen Stellung zu nehmen, ohne auf die Bedeutung des Strafvollzugs im allgemeinen und des oldenburgischen Strafvollzugs im besonderen einzugehen, glaube ich, angesichts der Anträge 2 und 3 über den Stand des Strafvollzugs einiges sagen zu müssen. Die Grundlage für den Strafvollzug in allen Ländern bilden die Grundsätze für den Vollzug von Freiheitsstrafen aus dem Jahre 1923, die auf Grund einer Vereinbarung der Länder erlassen und im Reichsgesetzblatt, Teil II, von 1923 veröffentlicht sind. Die Länder haben nach diesen Grundsätzen Dienst- und Vollzugsordnungen erlassen, die in allen wesentlichen Punkten übereinstimmen und nur in einzelnen, den Länderregierungen freigelassenen Punkten voneinander abweichen. Die Folge ist, daß der Strafvollzug, abgesehen von Nebenpunkten, im wesentlichen überall einheitlich geregelt ist. Die oldenburgische Dienst- und Vollzugsordnung von 1925 insbesondere ist im engen Anschluß an die preußische Vollzugsordnung erlassen. Der Strafvollzug in Bremen entspricht durchaus denselben Grundsätzen; auf Hamburg darf ich zum Schluß in gewisser Beziehung noch eingehen.

Die Strafziele, die erreicht werden sollen, sind in unserer Dienst-Vollzugsordnung in fast völliger Übereinstimmung mit der entsprechenden Bestimmung der preußischen Dienst- und Vollzugsordnung folgendermaßen angegeben:

„Bei dem Vollzuge der Strafen sind mit der Zufügung des Strafübels und mit der Aufrechterhaltung von Zucht und Ordnung die geistige und sittliche Hebung und die Erhaltung der Gesundheit und der Arbeitskraft der Gefangenen anzustreben. Ihr Ehrgefühl ist zu schonen und zu stärken. Auf die Erziehung der Gefangenen zu einem geordneten, gesetzmäßigen Leben nach der Entlassung ist besonders hinzuwirken. Diese Ziele sind mit Ernst und Festigkeit, Gerechtigkeit und Menschlichkeit unter Berücksichtigung der Persönlichkeit, der Tat und des Vorlebens der Gefangenen zu verfolgen. Weibliches Geschlecht, Gebrechlichkeit, jugendliches und vorgerücktes Lebensalter sind zu berücksichtigen.“

In diesen Strafzielen kommt der Gedanke des Erziehungsstrafvollzugs zum Ausdruck. Es soll versucht werden, die Gefangenen, soweit erforderlich, an Ordnung und Arbeit zu gewöhnen und sie nach Möglichkeit wieder einzuordnen in die menschliche Gesellschaft, so daß sie nach der Entlassung nicht wieder rückfällig werden. Dieser Gedanke bewegt den oldenburgischen Strafvollzug genau so, wie den in Preußen und allen anderen deutschen Ländern. Die Erreichung dieser Strafziele glaubt man besonders dadurch fördern zu

können, daß man den Stufenstrafvollzug eingeführt hat. Hierüber heißt es im § 130 der Grundsätze:

„Er soll die sittliche Hebung dadurch fördern, daß dem Gefangenen Ziele gesetzt werden, die es ihm lobend erscheinen lassen, seinen Willen anzuspannen oder zu beherrschen. Der Vollzug in Stufen soll auf der Grundlage aufgebaut sein, daß der Strafvollzug je nach dem Fortschreiten der inneren Wandlung des Gefangenen seiner Strenge entkleidet und durch Vergünstigungen, die nach Art und Grad allmählich gesteigert werden, gemildert und schließlich so weit erleichtert wird, daß er den Uebergang in die Freiheit vorbereitet.“

Zur Ausführung dieser Vorschrift sind im November 1924 gewisse Richtlinien zwischen den Regierungen der Länder vereinbart worden. Auf Grund dieser Richtlinien hat Oldenburg in fast wörtlicher Uebereinstimmung mit der preußischen Verfügung, die als Vorbild gedient hat, eine Verfügung über die Einführung des Stufenstrafvollzugs erlassen.

Was die Vergünstigungen betrifft, die den Gefangenen gewährt werden können bei guter Führung, besonders wenn sie in die gehobenen Stufen 2 und 3 kommen, so sind sie fast genau dieselben, wie die preußischen. Es wird nur eine Ausnahme gemacht, nämlich die, daß es hier den Gefangenen auch in den gehobenen Stufen nicht, wie in Preußen, gestattet ist, zu rauchen. Das ist der einzige Unterschied. Man hat hier Bedenken getragen, das Rauchen zu gestatten, weil weite Kreise der oldenburgischen Bevölkerung es kaum verstehen könnten, daß in den Strafanstalten, wenn auch im beschränkten Umfange, geraucht wird. (Abg. Hartong: Sehr richtig!) Man hält es mit dem Ernst des Strafvollzugs und der Gefangenenanstalten überhaupt nicht für vereinbar, den Gefangenen die Raucherlaubnis zu geben, den Gefangenen, die außerhalb der Gefangenenanstalt vielleicht nicht einmal in der Lage wären, sich Rauchmittel zu beschaffen. In Preußen ist auch nur den Gefangenen die Raucherlaubnis erteilt, die in den gehobenen Stufen sind, und in Bremen nur denen, die in der 3. Stufe sind. Würde Oldenburg dem Beispiel Preußens folgen, so würde das dazu führen, daß den übrigen Gefangenen ein erheblicher Anreiz zur Befriedigung der großen Begierde, zu rauchen, gegeben würde, was wieder Anlaß geben würde zu gewissen Disziplinlosigkeiten in der Anstalt und eine Gefahr für die Ruhe und Ordnung in der Anstalt bilden würde. Weiter — und das sind die Hauptgründe — ist für das Rauchverbot die mit dem Rauchen in jeder Anstalt verbundene gewisse Feuersgefahr maßgebend gewesen und ferner, daß durch die Erlaubnis zum Tabakgenuß überhaupt die Gefahr von Durchstechereien, Tauschgeschäften und Entwendungen gefördert wird und dies noch mehr der Fall sein würde, wenn auch die Raucherlaubnis erteilt würde.

Ich darf verlesen, was in der Begründung des Entwurfs des neuen Strafvollzugsgesetzes gesagt wird. Es heißt dort:

„Der Genuß von Tabak wird in dem Entwurf, ebenso wie in den Grundsätzen, nicht allgemein verboten. Die Auffassungen über die Zweckmäßigkeit eines solchen Verbots gehen unter den Praktikern des Strafvollzugs weit auseinander. Vielfach wird ein grundsätzliches Verbot gefordert, weil Tabak in einer Strafanstalt die Aufrechterhaltung der Ordnung, insbesondere wegen der Gefahr von Durchstechereien, Entwendungen und Tauschgeschäften, auf das äußerste beeinträchtigt. Von anderer Seite wird betont, daß gerade die Erlaubnis zum Rauchen, Rauchen oder Schnupfen von den Gefangenen als eine besonders wertvolle Vergünstigung empfunden werde, und daß man mit einem grundsätzlichen Verbot ein wichtiges Mittel für die Behandlung der Gefangenen aus der Hand gebe.“

Aus diesen Gründen hat sich der Entwurf, wie die Grundsätze auf den Standpunkt gestellt, daß der Tabak in gewissem Umfange erlaubt werden kann. So ist auch hier der Kautabak in gewissem Umfange erlaubt worden, nämlich den Außenarbeitern und den eingestufteten Gefangenen nach Maßgabe der Vorschriften über den Stufenstrafvollzug. Aber aus den von mir angeführten Gründen hat bisher Oldenburg das Rauchen nicht gestattet. — Abgesehen von diesem einen Punkte, über den doch wirklich verschiedene Meinungen bestehen können, besteht keinerlei wesentlicher Unterschied zwischen dem oldenburgischen und dem preußischen und dem Strafvollzug anderer Länder. Ich glaube nicht, daß dieser Unterschied es rechtfertigt, den oldenburgischen Strafvollzug anders rüdständig gegenüber dem Strafvollzug anderer deutscher Länder zu bezeichnen. Dieser Vorwurf ist ganz und gar nicht begründet. Ich darf dazu noch auf folgendes hinweisen.

Neben dem täglichen Spaziergang, der für alle Gefangenen angeordnet ist, und zwar für Zuchthausgefängene $\frac{1}{2}$ Stunde, für das Männergefängnis 1 Stunde und für Frauen $\frac{1}{2}$ bzw. $\frac{3}{4}$ Stunde ist eine Turnstunde oder Turnspielstunde für Zuchthausgefängene und Gefängnisgefängene eingeführt worden, und zwar für alle Gefangenen, die am Schulunterricht teilnehmen; das sind die Gefangenen bis zum Alter von 30 Jahren. Daneben ist eine weitere Spielstunde für die eingestufteten am Schulunterricht teilnehmenden Gefangenen gestattet, ohne daß, wie das in den meisten anderen Ländern geschieht, diese Stunden auf die Zeit des Spaziergangs angerechnet werden.

Für die religiösen Bedürfnisse der Gefangenen ist wohl nirgends besser gesorgt, als in den Strafanstalten in Vechna, die bei ihrer verhältnismäßig geringen Zahl von Gefangenen einen evangelischen

und einen katholischen Pfarrer hauptamtlich beschäftigt.

Für den Schulunterricht haben wir 2 hauptamtliche Lehrer, die nach demselben Lehrplan unterrichten, wie er für die preußischen Strafanstalten erlassen ist.

Für die Gefangenen-Bücherei, die außerordentlich wichtig ist für eine Besserung der Gefangenen (Sehr richtig!), wird nach Kräften gesorgt durch Ausschaltung veralteter und Erhaltung und Neuanschaffung neuer guter Werke.

Für die Entlassenenfürsorge wird durch allmähliche Steigerung von Mitteln für die Unterstützung der Gefangenen und auch sonst in jeder möglichen Weise gesorgt. Meine Herren, diese Aufgabe ist die wichtigste des ganzen Strafvollzugs, und hier könnten Sie alle in gewisser Beziehung mithelfen, indem Sie in Ihrem Betanrentreise aufklärend wirken würden gegen eine durchaus nicht immer berechnete Voreingenommenheit gegen die Beschäftigung früherer Strafgefangener und Sie sich, soweit das möglich ist, zur Beschäftigung früherer Gefangener in Ihren eigenen Betrieben entschließen würden. Sie würden sich damit um den Strafvollzug außerordentlich verdient machen.

Ich möchte glauben, daß die Einrichtungen und Bestrebungen, wie sie hier in unserer oldenburgischen Anstalt bestehen, im Durchschnitt durch keine Einrichtungen und Bestrebungen in anderen Ländern übertroffen werden. Es berechtigt nichts dazu, den oldenburgischen Strafvollzug als rückständig zu bezeichnen. — Was den Hamburgischen Strafvollzug betrifft, so möchte ich vorlesen, was in den Blättern für Gefängnistunde in einem Referat auf der Augsburger Tagung der Strafanstaltsbeamten gesagt ist. Es heißt dort:

„In Heft 5 der Fachzeitschrift der Strafanstalts-Oberbeamten Preußens, Jahrgang 1927, ist unter „Verschiedenes“ ein Artikel, überschrieben Varietee, im Zuchtthaus enthalten. Es ist die Rede von einer Veranstaltung in den Hamburger Strafanstalten Fuhlsbüttel. Jeden Abend konzertiert schon seit längerer Zeit eine 28 Mann starke Sträflingskapelle in der Anstalt, und es wird behauptet, daß das Verbot der Teilnahme an diesen Konzerten bitterer empfunden werde, als Dunkelarrest und Kostentziehung. Neuerdings ist man noch einen Schritt weiter gegangen; man hat Artisten eingeladen, eine Vorstellung in Fuhlsbüttel zu geben. Bühne in der Kirche (!), Proscenium, Hintergrund, Kulissen und Vorhang aus alten Bettüchern zusammengenäht, versteift, bemalt und dazu die nötige Rampen- und Scheinwerferbeleuchtung. Spielplan: Ein Tänzer mit seinem Fox, ein Kunstmaler, eine Vortragsmeisterin, ein Tanz- und Karraturisten-Paar usw. Am Schlusse der Vorstellung überreichten „Zöglinge“ der Anstalt den mitwirkenden Damen

Blumensträuße. Hierzulande würde man sagen:

— „Das ist ja allerhand!“

In einer Epode des Horaz heißt es: „Omne tulit punctum qui miscuit utile dulci.“ Wer das Angenehme mit dem Nützlichen zu verbinden weiß, ist jedermanns Beifall sicher. Nun, die Gefangenen werden wohl ausnahmslos solchen Darbietungen Beifall geklatscht haben; für vorbildlich kann ich einen solchen Strafvollzug nicht halten. Die Vergünstigungen, die der Stufenstrafvollzug den Gefangenen gewährt, müssen das Geistesleben sittlich befruchten, was um so unentbehrlicher ist, als heute auf materialistisch-naturalistischer Grundlage die Unmoral und Zügellosigkeit Orgien feiern.

Der alte Strafvollzug war ein Extrem strengster Zucht; Hamburg bietet uns eine hyperhumanitäre Irrung. Doid sagt in einer „Metamorphose“: „Medio tutissimus ibis!“ Hält man die gute Mittelstraße, dann stößt sich niemand an einem Stein!“

Diese gute Mittelstraße hält Oldenburg.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Krause.

Abg. Krause: Meine Herren! Man kann ruhig zugeben, daß das Strafziel im Oldenburgischen nicht wesentlich abweicht von dem in Preußen und in anderen Ländern, aber wenn man im Antrage 2 wünscht, daß eine Angleichung an die preußische Beordnung erfolgt, so sind es gerade diese Unwesentlichkeiten, die für den Gefangenen aber von außerordentlicher Bedeutung sind. Stellen Sie sich vor, daß die Raucherlaubnis bei guter Führung auch eine erzieherische Wirkung haben kann, indem diese sich dadurch außerordentlich steigern kann, und wir können uns vorstellen, daß es besser ist, legal Erlaubnis zu erteilen, als wenn die Gefangenen sich, wie in den Eingaben gesagt ist, aus den Spudnäpfen in ekelerregender Weise Reste zusammensuchen, um dem Rauchgenuß frönen zu können. Das halten wir für so gesundheitschädlich, daß man einem Menschen, der sich gut führt, gestatten sollte, sein Rauchbedürfnis in geringer Weise zu befriedigen.

Auf der anderen Seite ist aber auch in Preußen ein einstündiger Spaziergang vorgesehen und wenn hier nur ein 1/2ständiger Spaziergang angeordnet ist, so muß man sagen, daß auch, nach unserer Auffassung, es durchaus wünschenswert wäre, wenn auch in dieser Beziehung eine Angleichung an Preußen erfolgt. Ich glaube ja auch, daß den Gefangenen, die in der Tischlerei arbeiten, die dunkel ist und keine Lüftung hat, doch wohl ein einstündiger Spaziergang erlaubt werden muß und könnte, und wir haben nicht die Ueberzeugung, daß es bessernd auf den Menschen einwirken kann, wenn man ihm den Genuß der frischen Luft noch mehr entzieht als in anderen Ländern. — Wir meinen auch, daß wir nur dem Wunsche der Regierung selbst nachgekommen sind, die sagte, wir

sehen ein, daß der Strafvollzug in Oldenburg änderungsbedürftig ist, wollen aber den Reichsstrafvollzug abwarten, um dann auch in Oldenburg die Sache zu prüfen. Nachdem aber im Reichsjustizministerium ein Wechsel eingetreten ist und die Wahrscheinlichkeit nahe liegt, daß der Reichsstrafvollzug hinausgeschoben wird, haben wir geglaubt, soweit wie möglich schon jetzt unsere Bestimmungen den preußischen anpassen zu sollen. Lassen Sie sich nicht täuschen, meine Herren; für uns sind das nur Unwesentlichkeiten, ja, für einen Gefangenen bedeuten sie ungeheuer viel, deren Nichterfüllung er vielleicht nie überwinden wird und wodurch genau das entgegengesetzte Ziel erreicht wird, was erreicht werden soll, nämlich ihn auszusöhnen mit der menschlichen Gesellschaft und sich ihr nicht noch gehässiger gegenüber zu stellen als bisher.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Nieberg.

Abg. Nieberg: Meine Herren! Wir haben uns im Ausschuß tagelang mit den Eingaben beschäftigt. Nach meinem Dafürhalten haben wir diesen Eingaben viel zu viel Zeit gewidmet. Wir haben alle das Gefühl gehabt, daß diese Eingaben entstanden sind, um den Beamten der Anstalt Schwierigkeiten zu machen, und ich halte es auch an dieser Stelle für notwendig, auf die schwierige Arbeit der Beamten hinzuweisen, und ich glaube, daß wir durch eine allzu intensive Berücksichtigung der Eingaben die Arbeit der Strafanstaltsbeamten außerordentlich erschweren. Ich stehe auf dem Standpunkt, daß die Gesundheit und Arbeitsfähigkeit der Gefangenen erhalten bleiben muß, aber daß wir dabei nicht vergessen dürfen, daß die Strafanstalten das bleiben sollen, was sie sind, nämlich Strafanstalten im Sinne des Wortes. (Lebhaftes sehr richtig!)

Präsident: Das Wort hat Herr Ministerialrat Dr. Christians.

Ministerialrat Dr. Christians: Ich freue mich über die letzte Erklärung. Ich kann sie nur unterschreiben. Insbesondere freue ich mich darüber, daß den hochverdienten Beamten der Strafanstalten in Barchta hier Gerechtigkeit zuteil wird. Die Angriffe, die in den Beschwerden der Gefangenen gegen die Beamten gerichtet werden, waren von Anfang bis zu Ende unbegründet. — Ich möchte dann noch zu den Ausführungen von Herrn Abg. Krause bemerken, daß — soweit die Vorschriften, die wir hier haben, das erkennen lassen — alle Länder, mit Ausnahme von Bayern, Baden und Sachsen, nur mindestens $\frac{1}{2}$ Stunde Spaziergang für die Gefangenen vorsehen. Wir gehen darüber hinaus, indem wir den Gefängnisgefangenen einen Spaziergang von 1 Stunde gestatten und weiter insofern, als die Turn- und Turnspielstunden nicht

auf die Bewegungsstunde angerechnet werden. Es liegt kein Grund vor, hier weiter zu gehen. — Im übrigen habe ich gesagt, daß man, bevor man Änderungen jetzt einführt, den Erlaß des Strafvollzugsgesetzes abwarten sollte. Es ist mit aller Wahrscheinlichkeit zu erwarten, trotz des Wechsels im Reichsjustizministerium, daß das Strafvollzugsgesetz mit dem Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuch nebst dem Einführungsgesetz dazu Gesetzeskraft erlangt, es sei denn, daß unvorherzusehende Schwierigkeiten entstehen.

Nach ein paar kurze Bemerkungen zu den Ausführungen des Abg. Müller. Es sind 2000 *R.M.* eingesetzt zur Verbesserung der Abendkost anläßlich des Vorgehens Preußens. Abgesehen von der Abendkost ist die Beköstigung der Gefangenen hier reichlicher und gehaltreicher als in Preußen. Preußen gibt 1 Liter, wir $1\frac{1}{2}$ Liter Mittagessen. Insgesamt ist der Nährwert der preußischen Kost nicht besser, als der Nährwert der Beköstigung, die jetzt in den oldenburgischen Anstalten gewährt wird.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Müller.

Abg. Müller: Meine Herren! Ich kann das nicht alles so unwidersprochen lassen. Herr Nieberg sagte schon, wir haben uns tagelang beschäftigt mit dieser Barchtaer Strafanstaltsgeschichte. Das zeigt, daß doch auch etwas daran sein muß, und wenn man nun von dem Standpunkt aus, wie ihn der Herr Regierungsvertreter und Herr Nieberg vertreten haben, an die Sache herangeht, wir haben uns viel zu lange damit beschäftigt, dann ist das richtig von Ihrem Gesichtswinkel aus. Sie sagen sich, wir kommen da doch nicht hin, und die andern gehen uns nichts an; es sind eben Verbrecher, die dort sitzen. Wir verlangen, die Vollzugsordnung soll so durchgeführt werden, daß die Menschen gebessert werden. Es kann außerordentlich leicht ein Mensch mit den Strafgesetzen in Konflikt kommen; und es ist kein Kunststück, zu sagen, sie haben alle Vergünstigungen genau wie in Preußen und unsere Vollzugsordnung ist ebenso gut wie die anderen. Unsere Vollzugsordnung ist ebenso schlecht wie alle anderen, und die preußische und bayrische und sächsische sind auch schlecht, aber sie sind teilweise noch besser als die oldenburgische. Ich habe selbst den Direktor gefragt, ob ich mir eine Zeitung halten dürfe in meinem Sinne. Nein! Hier steht aber in der Dienstvollzugsordnung: „Die Auswahl der Zeitungen bleibt den Gefangenen überlassen.“ Der Herr Anstaltsdirektor in Barchta sagt, das gibt es nicht, daß Sie eine Zeitung bekommen können, die Ihren Interessen entspricht, das wäre eine staatsfeindliche Zeitung, meinte er. Ich habe ihm gesagt, das Liborblatt, das christliche Blättchen ... (Zuruf Abg. Sante: Ist sehr gut, Herr Müller!) Jawohl, von Ihrem Gesichtswinkel aus.

winkel aus, für mich ist das Schundliteratur. (Heiterkeit.) Ich sage, die Bibel muß auch unter das Schmutz- und Schundgesetz gestellt werden und ebenso die Blätter, die für mich das nicht darstellen, was ich haben will. So sagt also der Herr Direktor, die Zeitungen, die Sie haben wollen, können wir Ihnen nicht zubilligen. Dadurch kommt schon zum Ausdruck, daß ich das nicht bekommen kann, was in der Vollzugsordnung drin steht. Das stimmt doch schon wieder nicht. Ebenso mit dem Rauchen. In Preußen kann es überall erlaubt werden, sofern keine Feuersgefahr besteht. Hier ist es verboten, und es wird doch geraucht, und wenn keine Zigarren, Zigaretten oder Tabak zu haben ist, dann wird der Priemtabaß ausgekaut und auch geraucht und das Liborisblättchen wird als Zigarettenpapier gebraucht. Und was Herr Krause schon ausführte, daß der Tabak aus den Spucknapfen herausgeholt wird, das ist doch bezeichnend und sollte zu bedenken geben, daß man den Gefangenen die Raucherlaubnis erteilt.

Ueber das Essen und Trinken braucht man nicht zu reden; wenn Sie sagen, die Leute müssen bestraft werden, dann ist das richtig, dann müssen sie auch hungern. Häuser — den kennen Sie ja wohl alle (Heiterkeit.) —, der hat dem Direktor gesagt, auch wenn sie als Oberbonze kommen, dann esse ich ihren Tapetenkleister doch noch nicht. Der hat sich auch nicht gefügt; er ist lieber in den Hungerstreik getreten. Viele Gefangene pfeifen auf die Wassersuppen und gehen hungrig zu Bett. Das ist aber doch nicht in Einklang zu bringen mit der Vollzugsordnung, daß die Gesundheit und Arbeitsfähigkeit der Gefangenen erhalten werden soll, wenn sie derartig behandelt werden.

Ebenso verhält es sich mit den Gefangenen, die nicht ganz geistig normal sind, z. B. Wehrlich, der Eisenschluder, und Burgdorf, der Banträuber von Jever. Der sitzt in der Strafanstalt, weil er mit einem alten Osenrohr ein Maschinengewehr markiert hat und die Bank in Jever ausplünderte. Der Mann müßte unbedingt nach unserer Auffassung einer Krankenanstalt überwiesen werden; der gehört nicht ins Zuchthaus. Ebenso der Eisenschluder Wehrlich, der alle möglichen Glasteile, Steine usw. verschluckt hat und immer noch im Gefängnis sitzt. Der ist auch nicht geistig normal, wie der Anstaltsarzt selber zugegeben hat. Diese Leute müssen einem Sanatorium überwiesen werden, und es muß untersucht werden, ob sie bei Begehung der Tat auch nicht anormal waren. Aber dann kommt die Justiz und sagt, das geht euch nichts an, und man will uns, wo wir in Bocka waren, noch so ungefähr einen Strich daraus drehen, daß wir uns da nicht alleruntertänigst benommen haben und die Herrschaften nicht würsteln lassen, wie es ihnen paßt. Bezeichnend ist, daß die gesamten Aufseher in der Regel vom Kasernenhof entnommen sind, die die Menschenschinderei ausgezeichnet auf

dem Kasernenhof gelernt haben. Es ist ferner bezeichnend, daß die Gefängnis- und Zuchthausinsassen sich hauptsächlich beschwerten über den Herrn Direktor und über die „Kann“-Vorschriften. Ein Gefangener hätte gern von seiner Frau zum Geburtstag ein Paket gehabt. Seine Führung war nicht sehr gut, aber gut, nur hat er eine Beschwerde laufen beim Reichsjustizministerium, und weil er sich beschwert, ist er schon nicht mehr gut angesehen. Es steht in der Vollzugsordnung, daß Beschwerden an das Gericht, Ministerium, an die Volksvertretung gestattet sind, aber hier scheint man doch den Leuten einen Vorwurf zu machen, wenn sie sich beschwerten. Natürlich, wenn wir uns so einstellen, daß man sagt, das ist schon ein Verbrechen, wenn die Strafgefangenen an den Landtag herantreten, dann kommt man wiederum mit der Vollzugsordnung in Widerspruch; denn darin ist enthalten, daß die Leute sich beschwerten können. Und wenn man nun auf Grund einer Beschwerde, die der Betreffende laufen hat, ihm eine Vergünstigung verweigert, dann ist das alles andere als eine humane Erziehung, dann ist das der Gedanke der Züchtigung und der Strafe. Und das Resultat, wie die Leute sich gebessert haben, wäre außerordentlich interessant, zu erfahren. Einmal wurde mitgeteilt, daß der betreffende Gefangene schon zum 10. oder 12. Mal dort inhaftiert war. Man hat nicht fertig gebracht, ihn irgendwie zu bessern. Also wenn man einen Menschen fortwährend schikanieren und ihm alles Mögliche anmerken läßt, daß er ein Verbrecher ist, dann ist kein Grund zur Besserung vorhanden, während, wenn man ihm alle möglichen Vorteile gewährt und ihm in anständigem Ton entgegenkommt und ihm auch mal eine kleine Freude bereitet, wird man außerordentlich viel mehr erreichen. Meine Herren, bedenken Sie doch nur einmal die sexuelle Frage. Ich habe mit einem Herrn dort gesprochen, der der bürgerlichen Gesellschaftsklasse angehört, also im allgemeinen anders darüber denkt als ich, der sagte, wenn man Männer dort jahrelang in die Zuchthäuser und Gefängnisse einsperrt, sollte man sie gleich kastrieren, das wäre besser. Also jahrelang sind die dort eingebuchtet, der sexuelle Trieb wird unterdrückt durch Zusatz von Brom und Soda zum Essen. Das allein wäre schon Strafe genug. Alle Monate darf vielleicht ein Besuch stattfinden. Der Mann sitzt dort in der Ecke, die Frau dort; sie können sich ansehen für eine Viertelstunde. Stellen Sie sich einmal alle vor, was für Qualen dies alles bedeutet. Dann werden Sie vielleicht Ihren Standpunkt noch immer aufrechterhalten, daß diese Leute noch mehr gestraft werden müssen. Aber ich glaube, wenn Sie die Beschwerden von diesem Gesichtswinkel aus betrachten, dann werden Sie unbedingt dahin kommen müssen, daß eine Modernisierung am Platze ist und daß man vor allem auch den Leuten das

Rauchen gestattet. Die Gefangenen werden schon nicht soviel Geld haben, daß sie übermäßig davon Gebrauch machen. Daß weite Kreise der Oldenburger Bevölkerung sich dagegen wenden würden, wenn eine Raucherlaubnis erteilt wird, das glaube ich nicht.

Wenn man einmal eine Statistik vornehmen würde, dann würde man feststellen, daß die Angehörigen der besitzenden Klasse in Bechta augensichtlich schwach vertreten sind, während die überwiegende Mehrheit von der besitzlosen Klasse stammt, und wenn man daraus schließen wollte, die Bourgeois sind keine Verbrecher und nur unter der arbeitenden Klasse sind die Verbrecher zu suchen, dann wäre das außerordentlich falsch. Wer im Ueberfluß lebt, der braucht nicht zu stehlen; die soziale Not treibt sehr viele Menschen dazu, ungesetzliche Handlungen vorzunehmen und dann haben sie nachher dafür zu büßen, und es ist doch so, daß die schlechte Wirtschaftslage schuld ist, die den Leuten nicht gestattet, anständig als Menschen zu leben. Deshalb müssen wir unbedingt dafür sorgen, daß diesen Menschen, die mit den Gesetzen in Konflikt gekommen sind und in Wirklichkeit keine Verbrecher sind, das Leben so angenehm wie möglich gemacht wird, und dafür sorgt, daß sie wieder arbeitsfreudige Mitglieder der Gesellschaft werden. Deshalb bitte ich, stimmen Sie meinen Anträgen zu.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Sante.

Abg. Sante: Ich möchte den Nachdruck legen auf das, was im fünften Absatz des Berichtes gesagt ist, wo es heißt: „Weiter ist zu prüfen, ob in gesundheitlicher Hinsicht Besserungen geboten sind.“ Wenn die Prüfung ergeben sollte, daß das notwendig ist, dann möchte ich die Regierung bitten, das Notwendige zu tun. Ich möchte auch die Regierung bitten, doch wohlwollend zu prüfen, ob dasjenige geschehen kann, was gesagt ist, daß die Beruhigungszelle neuzeitlicher eingerichtet wird und ob nicht den Untersuchungsgefangenen eine Raucherlaubnis gewährt werden kann, weil die Gründe, die der Regierungsvertreter geltend gemacht hat, nicht auf die Gefangenen Anwendung finden, die als Untersuchungsgefangene eingeliefert sind.

Mit Herrn Müller hier zu streiten hat keinen Zweck.

Präsident: Das Wort hat Herr Ministerialrat Dr. Christians.

Ministerialrat Dr. Christians: Meine Herren! Die Prüfung der Beschwerden, soweit sie bezüglich der sanitären Verhältnisse in den Strafanstalten vorgebracht sind, hat nicht das geringste dafür ergeben, daß irgend etwas in dieser Hinsicht im argen wäre. Wir haben einen anerkannt tüchtigen, psychiatrisch vorgebildeten Strafanstaltsarzt trotz der verhältnismäßig geringen Besetzung der An-

stalt, der auf das beste für die Gesundheit der Gefangenen sorgt. Wir haben eine Krankenanstalt für Männer in Bechta, die durchaus modernen Grundsätzen entspricht. In gesundheitlicher Hinsicht ist alles in bester Ordnung, wie überhaupt die Strafanstalten in Bechta in jeder Beziehung in Ordnung sind. Was die Beruhigungszelle anbetrifft, so habe ich im Ausschuß schon gesagt, daß diesem Wunsche stattgegeben werden soll, entweder dadurch, daß die Beruhigungszelle aufgehoben wird, oder in ihrer Bauart so gestaltet wird, wie die Beruhigungszelle in der Krankenabteilung, so daß sie den Anforderungen genügt — die Beruhigungszelle ist eine gewöhnliche Zelle mit abgerundeten Ecken, keine Gummizelle! —

Was die Raucherlaubnis für Untersuchungsgefangene angeht, so soll geprüft werden, ob sie erteilt werden kann. Ob die Prüfung zu dem Ergebnis führen wird, wie es hier gewünscht wird, weiß ich nicht, da einheitliche Vorschriften des Reiches bevorstehen. Es könnte zweckmäßig erscheinen, diese Vorschriften abzuwarten.

Nun noch ein paar Worte zu den Bemerkungen des Abg. Müller. Ich möchte darauf hinweisen, daß Tageszeitungen und Schriften politischen Inhalts, die auf den Umsturz der jetzigen staatlichen Einrichtungen gerichtet sind, selbstverständlich nicht zugelassen sind. Solche Zeitungen sind auch in allen anderen Anstalten verboten. Uebrigens ist noch keine Tageszeitung verboten worden. Das Verbot kann allgemein nur erfolgen durch eine Anordnung des Ministeriums. Eine solche Anordnung ist bisher noch nicht ergangen. Sogar der Atheist, der doch in Ihrem Sinne arbeitet, Herr Müller, wird als Tageszeitung für eingestufte Gefangene zugelassen.

Was die Behandlung der geisteskranken Gefangenen betrifft, so ist es nicht möglich, sie, die selbst in der Irrenabteilung der Strafanstalten außerordentlich schwierig zu behandeln sind, in einem Sanatorium oder in einer freien Irrenanstalt unterzubringen. Der Gefangene Wehrlich ist nicht geisteskrank, er ist, wie der Strafanstaltsarzt festgestellt hat, nur Psychopat. Er ist strafvollzugsfähig und wird als Strafgefangener behandelt. Würde er in eine freie Anstalt übergeführt, würde es kaum 2 bis 3 Tage dauern, und er würde entweichen sein.

Daß sich die Beschwerden besonders gegen den Direktor der Anstalt richten, ist begreiflich. Denn er hat die Verantwortung für den gesamten Strafvollzug; er hat auch die Disziplinargewalt, und gerade gegen die Ausübung der Disziplinargewalt richten sich die Beschwerden in erster Linie. Wenn der Gefangene Rühkaak behauptet, daß er deswegen nicht eingestuft sei, weil er sich beim Reichsgericht beschwert habe darüber, daß ein Gefangener Suhr dreimal beurlaubt worden sei, so ist das natürlich nicht der Grund für seine Nichteingestufung.

Der Grund ist der, daß er zwar 7 Monate seiner Strafe verbüßt hatte, aber 2 Monate auf dem Transport war, so daß die Frist von 6 Monaten, die als Voraussetzung für die Einstufung vorgeschrieben ist, nicht erfüllt war.

Präsident: Wortmeldungen liegen nicht mehr vor. Ich schließe die Beratung. Wir kommen zur Abstimmung. Ich lasse zunächst über den Antrag 1 abstimmen. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag 1 annehmen wollen, sich zu erheben und stehen zu bleiben. — Geschicht. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Geschicht. — Der Antrag 1 ist mit 16 gegen 15 Stimmen angenommen. Damit sind die Anträge 2 und 3 erledigt. Ich möchte noch bemerken, daß durch die Erledigung dieser Angelegenheit der Bericht erledigt ist.

21. Gegenstand ist der

Bericht des Ausschusses 1 zu verschiedenen Eingaben von Strafgefangenen in Wechta.

Die Mehrheit des Ausschusses stellt den Antrag 1:

Der Landtag wolle über die vorliegenden Eingaben zur Tagesordnung übergehen.

Eine Minderheit stellt den Antrag 2:

Der Landtag wolle die Eingaben Guga t und Rüh a a t der Regierung zur Berücksichtigung überweisen.

Ich eröffne die Beratung zu den beiden Anträgen. Das Wort wird nicht verlangt. Ich schließe die Beratung und bitte die Abgeordneten, die den Antrag 1 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen. Damit ist der Antrag 2 erledigt.

22. Gegenstand ist der

Bericht des Ausschusses 1 zur Eingabe des Gemeindevorstandes der Gemeinde Schortens, betreffend Wiederbesetzung der zweiten Hebammenstelle.

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag möge beschließen, die Eingabe des Gemeindevorstandes Schortens der Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

Ich eröffne die Beratung zu dem Antrage. Das Wort wird nicht verlangt. Ich schließe die Beratung. Wir stimmen ab. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

23. Gegenstand ist der

Bericht des Ausschusses 1 zur Eingabe des Zentralverbandes Deutscher Kriegsbeschädigter und Kriegerhinterbliebener e. V., Landesverband Nordwestdeutschland.

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle die Eingabe der Regierung als Material überweisen.

Ich eröffne die Beratung zu dem Antrage. Das Wort hat Herr Abg. Röver.

Abg. Röver: Meine Herren! Die Eingabe soll der Regierung als Material überwiesen werden. Das ist das bekannte Begräbnis 1. Klasse. Ich möchte den Antrag stellen, die Eingabe der Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen. Einmal entstehen dem Staat dadurch keine Kosten, denn wenn diese Leute auf ihren alten Tagen nicht mehr schaffen können, fallen sie doch dem Staat zur Last. Außerdem möchte ich mal ganz besonders darauf hinweisen, daß den Soldaten, die im Felde gestanden haben, seinerzeit gesagt wurde, „der Dank des Vaterlandes ist euch gewiß“. Bitte, hier hat der Staat die Verpflichtung, diesen Schwerekriegsbeschädigten zu helfen. Das sind 8 bis 10 Herren, das kann der Staat tragen. Bremen hat alle Schwerekriegsbeschädigten angenommen, Preußen den größten Teil. Dann können wir das auch, zumal keine Kosten entstehen. Ich bitte, den Antrag zur Abstimmung zu bringen, ob die Eingabe der Regierung zur Berücksichtigung überwiesen werden soll.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Nieberg.

Abg. Nieberg: Meine Herren! Der Ausschuß ist mit der Regierung in seiner großen Mehrheit — ich habe bisher angenommen, einstimmig — der Auffassung, daß in diesem Jahre neue Beamtenstellen nicht geschaffen werden können. Ich selbst bin durch die Erledigung der Eingabe, indem sie der Regierung als Material überwiesen wird, auch nicht befriedigt. Ich hätte gewünscht, daß eine Möglichkeit vorhanden sei, den Schwerekriegsbeschädigten zu helfen, aber ohne Rücksicht auf die Finanzen geht das nicht. Wenn Herr Röver sagt, das kostet kein Geld, dann stimmt das nicht. Man kann solche Anträge stellen, wenn man bereit ist, die Steuern zu erhöhen, aber sonst nicht.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Brodek.

Abg. Brodek: Herr Röver hätte Gelegenheit gehabt, bei der Etatberatung solche Anträge zu stellen. Im Ausschuß war man einmütig der Auffassung, daß man unbedingt versuchen müßte, die Schaffung neuer Beamtenstellen in diesem Jahre zu vermeiden. Sie sind immer im Plenum anderer Meinung als Ihre Kollegen im Ausschuß. (Zuruf Röver: Das machen wir, wie wir wollen!) Ich weiß, Herr Abg. Röver, daß Ihre Fraktion das tut, was Sie wollen. Das ist richtig. Aber Sie müssen Ihren Fraktionskollegen im Ausschuß auch eine Meinung lassen. Wenn das nicht der Fall ist, dann weiß ich nicht,

was die Vertreter Ihrer Fraktion ohne Ihr Beisein leisten sollen, oder Sie müssen Parole ansehen und dann die Befehle, die Sie erteilen wollen, Ihren Fraktionskollegen mitgeben. (Zuruf: Telefon zum Generalstab!) Es kommt darauf an, daß der Ausschuß sich bewußt war, daß Härten entstehen können und auch vorhanden sind, daß auf der anderen Seite die Finanzlage des Staates es unbedingt nötig erscheinen läßt, in diesem Jahre, nachdem erst im vorigen Jahre die Besoldungsordnung erledigt ist, keine Aenderungen vorzunehmen. Das trifft bei allen anderen Beamten auch zu. Bedenken Sie, daß wir Beamte haben, die seit Jahren aushilfsweise beschäftigt sind, die nach dem Gesetz schon längst angestellt sein müßten. Die können wir auch nicht berücksichtigen. Ich nehme an, daß die Regierung, der Regierungsvertreter hat das jedenfalls erklärt, die Sache wohlwollend prüfen und dem Wunsche der Kriegsbeschädigten weitgehend entgegenkommen wird.

Präsident: Wortmeldungen liegen nicht mehr vor. Ich schließe die Beratung. Ich lasse zunächst abstimmen über den Antrag des Herrn Abg. Röver. Wird der Antrag unterstützt? Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Das ist nicht die genügende Unterstützung. Dann kann der Antrag nicht berücksichtigt werden. Ich bitte jetzt die Abgeordneten, die den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

24. Gegenstand ist der

Bericht des Ausschusses 1 zu der Eingabe des F. Blohm, Rodenkirchen.

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle beschließen, die Eingabe der Regierung als Material zu überweisen.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage. Das Wort hat Herr Abg. Krause.

Abg. Krause: Meine Herren! Es ist dieses ein Pachtpreis, der aus einer öffentlichen Verpachtung hervorgegangen ist, und es läßt sich für den Petenten nichts tun. Aber zu prüfen ist doch die Frage, ob man es bei dem System der freien Verpachtung in solchen Fällen lassen kann. Wenn solch hohe Pachtpreise bei einer öffentlichen Ausbietung herauskommen, dann muß man prüfen, ob der Weg weiter gegangen werden kann. Wir werden diesbezüglich noch beim Siedlungsetat Anträge stellen oder durch einen selbständigen Antrag die Frage zu klären versuchen.

Präsident: Es liegen keine Wortmeldungen mehr vor. Ich schließe die Beratung und bitte die Abgeordneten, die den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

25. Gegenstand ist der

Bericht des Ausschusses 1 zur Eingabe des Reichsverbandes der Wartestands-Beamten und Lehrer e. B. in Berlin-Steglich.

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle über die Eingabe zur Tagesordnung übergehen.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage. Das Wort wird nicht verlangt. Ich schließe die Beratung und bitte die Abgeordneten, die den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

26. Gegenstand ist der

Bericht des Ausschusses 1 über die Eingabe der Landesfürsorgerin Schwester Elisabeth Doellefeld über die Einrichtung einer planmäßigen Beamtinnenstelle für die Landesfürsorgerin.

Der Ausschuß beantragt:

Die Regierung wolle bei Hergabe der Stellenübersicht für das Jahr 1930 prüfen, ob im Sinne obiger Eingabe die Besoldungsordnung nicht einer Aenderung unterzogen werden kann.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage. Das Wort wird nicht verlangt. Ich schließe die Beratung und bitte die Abgeordneten, die den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Damit sind wir am Schluß der Tagesordnung angelangt. Ich erklärte schon bei Beginn der Beratung, daß die Regierung wie auch Ausschuß 2 wünschen, daß der Bericht über die Anlage 46 noch erledigt wird. Weiter ist gewünscht worden, die Berichte über die Anlage 27 und 31 mit zu erledigen. Der Landtag ist damit einverstanden. Damit die Fraktionen noch eben dazu Stellung nehmen können, schlage ich vor, die Sitzung um eine halbe Stunde zu vertagen. Wir werden also um 11 $\frac{1}{2}$ Uhr wieder beginnen.

Präsident: Ich eröffne die Sitzung. Wir fahren in unserer Tagesordnung fort. Der nächste Gegenstand würde sein:

Bericht des Ausschusses 2 über die Anlage 46.

Der Ausschuß stellt den Antrag 1:

Annahme der §§ 1—7.

Ich eröffne die Beratung zum § 1. Das Wort wird nicht gewünscht. §§ 2, 3.

Das Wort hat Herr Abg. Dr. gr. Beilage.

Abg. Dr. gr. Beilage: Meine Herren! In dem Bericht sind 2 Fehler. Im Abs. 2 fehlt das

Wort „etwaige“; es steht da lediglich Rechtsnachfolger. Und dann steht im Antrag 10: „Dem Staatsministerium bleibt das Recht“, es muß heißen „dem Staate“. Ich werde ein berechtigtes Exemplar in der Registratur niederlegen.

Meine Herren! Es wird gewünscht, daß ich einen mündlichen Bericht erstatte. Ich habe jeder Fraktion ein Exemplar des Berichts zugestellt, und ich kann darauf Bezug nehmen. Im einzelnen wird in der Anlage 46 von der Regierung verlangt, daß der Landtag der Urkunde seine Zustimmung gibt. Die Staatsregierung ist auf Grund des Berggesetzes, § 4 Abs. 1, verpflichtet, vom Landtag die Zustimmung einzuholen, und deshalb ist die Urkunde uns vorgelegt worden. Wir haben im allgemeinen im Ausschuß die Urkunde gründlich besprochen. Es wurden besondere Bedenken dahin laut, daß der Staat mehr beteiligt sein sollte an diesem Unternehmen, und haben wir deshalb den § 17 entsprechend geändert. Dann wurde aber auch der § 14 abgeändert, indem dort der Rechtsweg offengelassen wurde. Im § 14 hieß es ursprünglich, daß der Rechtsweg nicht offenstehen sollte. Es ist jetzt dementsprechend eine Aenderung vorgenommen worden. Ebenfalls sind in den einzelnen Paragraphen verschiedene Streichungen vorgenommen, weil dort öfter die Bezeichnung der Mineralien fehlt, die bezeichnet sind im § 1 des Berggesetzes. Es sind die Bezeichnungen hier nur gewählt als Mineralien. In den §§ 8, 13 und 16 der Urkunde ist der Rechtsnachfolger eingefügt, so daß der dieselbe Verpflichtung hat wie die D. E. G.

Wir haben uns auf die Anträge — 12 sind es im ganzen — geeinigt, und in diesen Anträgen ist darauf Bezug genommen worden, was ich vortragen habe. Zum Schluß haben wir gebeten, der Urkunde die Zustimmung zu geben unter Berücksichtigung dieser Aenderungen.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Röver.

Abg. Röver: Meine Herren! Wir Nationalsozialisten lehnen diese Anlage ab, und zwar mit folgender Begründung: Wenn wir als Staat nicht die Machtmittel haben, die Bohrungen selber vornehmen zu können, dann liegt das einmal daran, daß die Kapitalien fehlen, und jetzt kommen die Herren Amerikaner und suchen hier ein neues Ausbeutungsobjekt. Wir stehen auf dem Standpunkt, daß die Bodenschätze Volkswerte sind und dem Volke erhalten bleiben müssen. Die Kohlengruben in Mitteldeutschland gehören einem einzigen Manne, dem Juden und Tschechen Petschek, durch den das Förderrecht ausgebeutet wird, und es ist nichts, was der Staat bekommt für die einzelnen Felder. Nachher sitzt die fremde Gesellschaft im Lande und beutet uns weiter aus. Wenn der Staat nicht in der Lage ist, das selbst zu machen, dann macht man es mit Hilfe dieser

Herren der internationalen Hochfinanz. Die geben dann dem Kinde einen sehr schönen Namen, und man sagt, das amerikanische Leihkapital sitzt dahinter, weil wir kein Geld haben. Wir lehnen die Vorlage grundsätzlich ab.

Abg. Dannemann: Meine Herren! Ich muß annehmen, daß Herr Abg. Röver die Vorlage wie auch das Berggesetz nicht kennt, sonst würde er diese Ausführungen nicht gemacht haben. Ich möchte Herrn Röver mal fragen, wie er sich das denkt, daß der Staat diese Bohrversuche vornehmen soll. Dann müßte man aus den Steuerzahlern zunächst eine oder noch mehr Millionen herausholen, damit diese Versuche erst mal gemacht werden können. Unser Berggesetz besteht seit 1908, glaube ich, und wenn jemand sich bereit erklärt, diese Versuche zu machen, so daß den Gemeinden diese Einnahmequelle verschafft wird — es ist so, daß die Einnahmen, die erzielt werden, zur Hälfte an diejenigen Gemeinden abgeführt werden, in denen die Bohrungen stattfinden, und zur Hälfte an alle übrigen Gemeinden —, so ist das nur zu begrüßen. Wenn diese Einnahmequelle den Gemeinden verschafft werden soll, dann muß zunächst jemand da sein, der die Bohrungen auf seine Kosten unternimmt. Aus dem Grunde bitte ich, diesen Antrag anzunehmen.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Müller.

Abg. Müller: Meine Herren! Ich kann mich mit dieser Vorlage auch nicht befreunden. Nicht aus dem Grunde, weil hier gebohrt werden soll, aber es wird sich keine Privatfirma bereithalten, die nur die Bohrungsversuche unternimmt und nachher keinen Profit haben will. Es muß erst ein Haufen Kapital hineingesteckt werden; das ist selbstverständlich. Ich möchte es ungefähr so in die Wege leiten, die Bohrungen sollen von Privatfirmen unternommen werden, aber dann, wenn sich herausstellt, daß Erdöl oder sonstige Mineralien vorhanden sind, soll der Staat in höherem Maße an dem Gewinn beteiligt werden. (Seiterkeit. — **Abg. Dannemann:** Sehr naiv; solche Dumme müssen Sie sich suchen!) Ja, Sie sagen, es gibt keine kapitalkräftige Firma, die das machen wird, aber, meine Herren, wenn diese Firma nichts findet, hat sie das Geld auch verloren, und wenn sie etwas findet, kann eine größere Beteiligung des Staates unbedingt in die Wege geleitet werden.

Grundsätzlich stehe ich auf dem Standpunkt wie Herr Röver in diesem Falle, alle Bodenschätze sind Gemein-Eigentum, sie sollen nicht in private Hände gegeben werden. Wenn man aber alle Bodenschätze verstaatlichen, in die Hände der Allgemeinheit überführen will, dann muß man das auf der ganzen Linie tun; das ist ein Teil unseres Programms, die Ueberführung aller Produktionsmittel aus den Händen des Privatbesizers in die Hände der Allgemeinheit. Aber ich glaube, bei

der Durchführung dieses Programms würden Herrn Röver und seine Partei außerordentlich scharfe Gegner von uns sein, und deshalb stimmt das in der Auswirkung auch nicht, was er hier sagt. Ich will eine größere Beteiligung des Staates an der Ausbeute, damit das Land in der Gesamtheit mehr profitiert.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Brendebach.

Abg. Brendebach: Meine Herren! Die Bohrungen auf Erdöl sind nicht nur hier in Oldenburg, sondern in der ganzen Welt ein Lotteriespiel, und man wird dem Staate nicht zumuten können, daß er da Geld hereinsteckt. Andererseits bin ich der Meinung, daß es nur begrüßenswert sein kann, wenn man derartige Bohrungen von der Privatwirtschaft mit Privatkapital auch hier in Oldenburg ausführt. Wenn sich Kunde ergeben sollten, dann wäre das für die gesamte oldenburgische Wirtschaft auch nur von Vorteil. Es ist doch nicht so, daß die Staatsbeteiligung ganz außer acht gelassen ist; einmal hat der Staat nach der Urkunde die Möglichkeit, sich bis zu 10% an dem Unternehmen zu beteiligen, zum weiteren würde dem Staat der sogenannte Förderzins in Höhe von 5% des Rohertrages der Förderung zufließen. — Aber ich glaube, es würde auch nur im Interesse Oldenburgs liegen, wenn diese geologischen Untersuchungen hier in Oldenburg einmal durchgeführt werden. Es ist so, daß die Gesellschaft verpflichtet wird, 4 Bohrungen auf mindestens 1000 Meter durchzuführen, und das ist auch im geologischen Interesse — der Landesteil Oldenburg ist geologisches Neuland — außerordentlich zu begrüßen. Ich habe keinerlei Bedenken und möchte Sie bitten, die Anträge anzunehmen.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Röver.

Abg. Röver: Meine Herren! Zunächst möchte ich Herrn Brendebach erwidern, daß die Herren Amerikaner kein Interesse daran finden, allein die geologischen Untersuchungen vorzunehmen. (Zuruf: Müssen sie!) — Dann zu Herrn Dannemann. Wenn er meint, daß diese Millionen aus den Steuerzahlern herausgequetscht würden, dann stelle ich fest zunächst einmal, daß Sie mit allen marxistischen bürgerlichen Parteien seinerzeit die Staatshoheit preisgegeben haben, und wenn Sie dieses unterbinden, haben Sie auch die Gelder, von Staats wegen solche Bohrungen ausführen zu lassen. — Ich wiederhole nochmals, daß wir es grundsätzlich ablehnen, daß Bodenschätze ausgeliefert werden an das internationale Bankkapital. Wenn der heutige Staat das nicht kann und dafür fremdes Geld zu Hilfe nehmen muß, dann zeigt das, daß er zum Büttel des Leihkapitals herabgedrückt ist.

Präsident: Das Wort hat Herr Ministerialrat Zeidler.

Ministerialrat Zeidler: Meine Herren! Wie dem Landtage bekannt ist, sind schon verschiedentlich Erdölberechtigungen verliehen worden. Leider sind alle Bohrungen ohne Erfolg geblieben. Nun ist es gelungen, ein Unternehmen zu finden, das in großzügiger Weise über weite Strecken unseres Landes nach neuen Methoden Untersuchungsarbeiten auf das Vorkommen von Erdöl vornehmen und Bohrungen ausführen will. Es ist nicht möglich, daß seitens des Staates Geld in geologische Untersuchungen unserer Bodenverhältnisse und in Forschungsarbeiten auf Erdöl hineingesteckt wird; auch ist unter den heutigen Verhältnissen kein deutsches Kapital dazu zu finden. Wenn Erdöl in unserem Landesteil überhaupt vorhanden ist, ist es volkswirtschaftlich ganz entschieden richtig, zu einer Erdölausbeute zu kommen, und es ist, da deutsches Geld nicht zur Verfügung steht, nach Ansicht des Ministeriums besser, Erdöl zu finden mit amerikanischem Geld als überhaupt kein Erdöl zu bekommen. (Sehr richtig! — Zuruf Abg. Röver: Armutzeugnis der Regierung!)

Präsident: Wortmeldungen liegen nicht mehr vor. Dann eröffne ich die Beratung zum § 4, 5, 6, 7. Keine Wortmeldungen.

Der Ausschuß stellt den Antrag 2:

Annahme des § 8 mit der Aenderung, daß im Abs. 1 in der 5. Zeile die Worte „Stoffe und“ gestrichen werden.

Ich eröffne die Beratung zum Antrag 2 und zum § 8. Das Wort wird nicht gewünscht.

Der Ausschuß stellt den Antrag 3:

Annahme des § 9.

Ich eröffne die Beratung zum Antrag 3 und zum § 9.

Der Ausschuß stellt den Antrag 4:

Annahme des § 10 mit der Aenderung, daß in der 1. Zeile die Worte „D. E. G. ist“ ersetzt werden durch die Worte „D. E. G. oder ihre Rechtsnachfolger sind“.

Ich eröffne die Beratung. Das Wort wird nicht gewünscht.

Der Ausschuß stellt den Antrag 5:

Annahme des § 11.

Der Ausschuß stellt den Antrag 6:

Annahme des § 12 mit der Aenderung, daß in der 1. Zeile anstatt der Worte „hat die D. E. G.“ gesetzt wird „haben die D. E. G. oder ihre Rechtsnachfolger“ und in der Zeile 8 zwischen den Buchstaben „D. E. G.“ und dem Worte „die“ die Worte „oder ihrer Rechtsnachfolger“ eingefügt werden.

Der Ausschuß stellt den Antrag 7:

Annahme des § 13 mit folgenden Aenderungen:

1. Mit der Maßgabe, daß hinter den Buchstaben D. E. G. in Abs. 1 die

Worte eingefügt werden „oder ihre Rechtsnachfolger“.

II. Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Zur Kontrolle über die geförderten Mineralien und zur Anfertigung der vorstehend erwähnten Buchauszüge kann das Ministerium nach seinem Ermessen auf Kosten der D. E. G. oder deren Rechtsnachfolger einen beeidigten Förderaufseher bestellen.

III. Mit der Aenderung, daß in Abs. 4 zwischen „D. E. G.“ und „einzusehen“ folgende Worte eingefügt werden „oder ihrer Rechtsnachfolger“.

Das Wort wird nicht gewünscht.

Antrag 8 — hier liegt ein Schreibfehler vor —:

Annahme des § 14 mit der Aenderung, daß

1. in der 6. Zeile die Worte „hat die D. E. G.“ ersetzt werden durch die Worte „haben die D. E. G. oder ihre Rechtsnachfolger“,
2. in der 10. Zeile die Worte „unter Ausfluß des Rechtsweges“ gestrichen werden.
3. als Schlußsatz nachgefügt wird:

„Wenn einer der Beteiligten mit dieser Festsetzung nicht einverstanden ist, kann er gerichtliche Entscheidung verlangen. Die Klage ist binnen drei Monaten nach Zustellung des Festsetzungsbescheides zu erheben.“

Auch hier wird das Wort nicht gewünscht.

Der Ausschuß stellt den Antrag 9:

Annahme des § 15.

Der Ausschuß stellt den Antrag 10:

Annahme des § 16 mit der Aenderung, daß in der 2. Zeile die Worte „Stoffe oder“ gestrichen werden.

Der Ausschuß stellt weiter den Antrag 11:

Annahme des § 17 in folgender Fassung:

„Dem Staate bleibt das Recht vorbehalten, sich an dem Unternehmen bis zu 10% zu beteiligen. Diese Beteiligung kann er auf einmal oder auch nacheinander in mehreren Teilen durchführen.“

Wenn das Unternehmen aus einer oder mehreren Aktien-Gesellschaften besteht, so wird diese Beteiligung des Staates auf die Weise durchgeführt, daß das Grundkapital der beliebigen Gesellschaft oder der Gesellschaften, deren Rechte aus dieser Urkunde übertragen sind, auf Antrag des Staates durch Ausgabe neuer Aktien in dem vom Staate jeweilig gewünschten Umfange innerhalb der in Abs. 1 festgesetzten Höchstgrenze erhöht wird, und die neuen Aktien dem Staate gegen Zahlung eines

Kurswertes von 106% zur Verfügung gestellt werden. Die Kapitalerhöhung und die Ueberlassung der neuen Aktien an den Staat sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb vier Monaten nach Eintreffen des schriftlichen Antrages des Staates bei der Gesellschaft durchzuführen.

Ist das Unternehmen keine Aktiengesellschaft, so hat es dem Staat binnen drei Monaten nach ergangener Aufforderung den von ihm gewünschten Teil der zum gewählten Zeitpunkt bestehenden Anteile, Ruxe usw. innerhalb der in Abs. 1 festgesetzten Höchstgrenze gegen Entrichtung eines Kapitalbetrages rechtsverbindlich zur Verfügung zu stellen, der diesem Teil des bis dahin nachweislich in das Bergwerk nebst Zubehör tatsächlich verwendeten Kapitals nebst 5% Zinsen bis zu vier Jahren, vom Tage der ersten Verleihung an gerechnet, entspricht.“

Ich eröffne die Beratung.

Das Wort hat Herr Ministerialrat Zeidler.

Ministerialrat Zeidler: Ich sehe hier einen Fehler. Es muß im letzten Absatz, zweite Zeile, nicht „binnen drei Wochen“, sondern „binnen 3 Monaten“ heißen.

Präsident: Der Ausschuß stellt weiter den Antrag 12:

Annahme der §§ 18—20.

Ich eröffne die Beratung zum § 18, 19, 20. Das Wort wird nicht gewünscht.

Weiter stellt der Ausschuß den Antrag 13:

Der Landtag wolle der Urkunde über die Verleihung des Bergwerkseigentums an die Oldenburgische Erdölgesellschaft m. b. H. in Oldenburg die nach § 4 Abs. 1 des Berggesetzes erforderliche Zustimmung mit den aus der Beschlußfassung sich ergebenden Aenderungen geben.

Ich lasse jetzt über sämtliche Anträge abstimmen und bitte die Abgeordneten, die diese Anträge annehmen wollen, sich zu erheben und stehen zu bleiben. — Geschieht. — Die Anträge sind angenommen. Damit ist dieser Tagesordnungspunkt erledigt.

Der nächste Gegenstand ist ein

Bericht des Ausschusses 3 über die Anlage 27.

Die Mehrheit des Ausschusses stellt den Ausschußantrag 1:

Der Landtag wolle beschließen, daß in Ziffer 3 Abs. 1 des Landtagsbeschlusses vom 15. Mai 1928 zu Anlage 57, betreffend die Richtlinien für die Hilfsmaßnahmen des Reiches für landwirtschaftliche Umschuldungsfredite dreimal die Bezeichnung „R.M.“ durch „G.M.“ ersetzt wird.

Eine Minderheit des Ausschusses stellt den Antrag 2:

Ablehnung der Anlage 27.

Ich eröffne die Beratung über diese beiden Anträge.

Das Wort hat Herr Abg. Röver.

Abg. Röver: Meine Herren! Die Begründung der Ablehnung der Anlage durch die Nationalsozialisten geht dahin, daß die Schuldner eines guten Tages in der Tinte sitzen, wenn eine Inflation kommt, und eine Inflation kommt. Wenn man die Zeitungsmeldungen verfolgt, so sehen wir, daß den Herren in Berlin schon die Puste ausgegangen ist, und es wird hier dann genau so gehen wie bei den Roggenschuldnern, den Leuten wird dann der Hals abgedreht. Aus diesem Grunde lehnen wir den Antrag ab.

Präsident: Wortmeldungen liegen nicht mehr vor. Ich lasse zunächst über den Antrag der Minderheit, Antrag 2, abstimmen. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Das ist die Minderheit. Damit ist der Antrag 2 abgelehnt und der Antrag 1 angenommen.

Der nächste und letzte Gegenstand ist ein Bericht des Ausschusses 3 zur Anlage 51.

Die Mehrheit des Ausschusses stellt den Antrag:

Der Landtag wolle beschließen, daß in den Landtagsbeschlüssen vom 27. April 1928 zu Anlage 41 und 27. März 1929 zu Anlage 19, betreffend Förderung des Wohnungsbaues, die Bezeichnung „RM.“ durch „GM.“ (Goldmark) ersetzt wird.

Ich eröffne die Beratung und gebe das Wort Herrn Abg. Röver.

Abg. Röver: Dieselbe Begründung wie bei der Anlage 27.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte die Abgeordneten, die den Ausschußantrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

Damit sind wir am Schlusse der heutigen Sitzung angelangt. Wann die nächste Sitzung stattfindet, kann ich noch nicht sagen, aber voraussichtlich vor Pfingsten nicht mehr. Ich schlicke die Sitzung und bitte die Mitglieder des Vertrauensmännerausschusses, noch einen Augenblick hier zu bleiben zu einer kurzen Besprechung.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß: 12 Uhr 10 Min.)